

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB

Erläuterung

Stand: Feststellungsbeschluss

Stadt Coesfeld

Hinweis:

Die nach der erneuten öffentlichen Auslegung vorgenommenen redaktionellen Ergänzungen (Warnhinweis zu Altlastenverdachtsflächen, Hinweis auf die Ausweitung der Wassergewinnung im Bereich Kannebrocksbach, teilweise schutzwürdige Böden im Bereich Goxel) sind **rot** markiert.



[A] Städtebauliche Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass und Planungsziele	4
2	Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich	5
3	Wirksamkeit der bisherigen FNP-Darstellung zur Windenergie	7
4	Rechtliche Anforderungen an die Ermittlung von Konzentrationszonen	7
5	Notwendige Arbeitsschritte	12
6	„Harte“ Tabukriterien	13
7	„Weiche“ Tabukriterien	13
8	Berücksichtigung vorhandener Windkraftanlagen	15
8.1	Sonderfall Altanlage als „Ausnahme-von-der-Regel“	17
9	Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse	19
10	Indizien für den Nachweis des „substanziellen Raums“	22
11	Auswirkungen der Planung auf sonstige Belange	23
12	Klimaschutz	27

[B] Umweltbericht

1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	31
2	Übernahme bestehender Konzentrationszonen	33
3	Konzentrationszone Goxel	35
3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	35
3.2	Prognose bei Nicht-Durchführung des Vorhabens	40
3.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	40
4	Konzentrationszone Flamschen	41
4.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	41
4.2	Prognose bei Nicht-Durchführung des Vorhabens	47
4.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	47
5	Konzentrationszone Stevede	49
5.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	49
5.2	Prognose bei Nicht-Durchführung des Vorhabens	54
5.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	54
6	Konzentrationszone Letter Görd	56
6.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	56
6.2	Prognose bei Nicht-Durchführung des Vorhabens	62
6.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	62

7	Konzentrationszone Letter Bruch/ östlich Zuschlag	64
7.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	65
7.2	Prognose bei Nicht-Durchführung des Vorhabens	70
7.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	70
8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	72
9	Zusätzliche Angaben	72
9.1	Darüber hinaus gehende technische Verfahren	72
9.2	Monitoring	72
10	Zusammenfassung	73

[C] Anhang

Tabellarische Erläuterung harter und weicher Tabukriterien
Plandarstellung Potenzialflächenanalyse

[A] Städtebauliche Begründung

1 Planungsanlass und Planungsziele

Windkraftanlagen gehören seit der Novelle des Baugesetzbuches von 1996 (in Kraft getreten 1997) zu den im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Nutzungen. Somit wäre die Errichtung derartiger Anlagen im gesamten Stadtgebiet möglich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Einen öffentlichen Belang stellen unter anderem die Darstellungen des kommunalen Flächennutzungsplanes dar. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ermöglicht es den Kommunen, die Nutzung von Windenergie räumlich zu steuern („Planungsvorbehalt“). Die Stadt Coesfeld nutzt diesen Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB seit geraumer Zeit und stellt mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2002 vier Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar. 25 Windkraftanlagen werden derzeit im Stadtgebiet betrieben. Der überwiegende Teil davon verteilt sich auf die vier Konzentrationszonen.

Die nach der Reaktorkatastrophe 2011 in Fukushima (Japan) eingeleitete bundesweite Energiewende (Verzicht auf Atomkraftwerke, Steigerung des Anteils regenerativer Energien an der Stromerzeugung), die umfassenden Bestrebungen zum Klimaschutz auf Bundes- und Landesebene und eine entsprechende Nachfrage nach neuen Standorten für Windkraftanlagen begründen in der Stadt Coesfeld das Erfordernis, die Planung zu aktualisieren. Mittlerweile gehen von modernen Windkraftanlagen, die Höhen von über 200 m erreichen können und mit ihren Rotoren einen Kreis von über 100 m überstreichen, gravierende räumliche Wirkungen aus. Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung werden die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen und Nachbarschaftskonflikten vorgebeugt. Im Hinblick auf die notwendige Schonung des Freiraumes und die optimale Ausnutzung von Flächen ist eine Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten, verträglichen Standorten in Windparks einer Vielzahl von Einzelanlagen in der Regel vorzuziehen.

Parallel zur Aufstellung dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans hat die Regionalplanungsbehörde aufgrund eines Beschlusses des Regionalrates den Regionalplan Münsterland – sachlicher Teilplan Energie erarbeitet. Im Jahr 2014 ist der Regionalplan bereits in seinen anderen Abschnitten neu aufgestellt worden. Mit dem am

16.02.2016 wirksam gewordenen Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan hat sich gezeigt, dass Flächen, die bei Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001/2002 aufgrund von Bedenken der Landschaftsbehörden nicht als Konzentrationszonen dargestellt werden konnten nun auf landesplanerischer Ebene anders eingeschätzt werden. Teilweise sind im neuen Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan hier sogar Vorranggebiete nach § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG vorgesehen. Aus § 1 Abs. 4 BauGB ergibt sich die Pflicht für die Stadt Coesfeld, sich an den Sachlichen Teilplan Energie anzupassen, da die dort dargestellten Vorranggebiete Ziele von Raumordnung und Landesplanung sind.

Da die Stadt Coesfeld auch in Zukunft von dem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Planungsvorbehalt Gebrauch machen möchte, um aus ihrer Sicht ungeeignete oder konfliktbeladene Flächen von der allgemeinen Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausschließen, ergibt sich bereits aus der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB die Notwendigkeit, die Planungen der 40. FNP-Änderung zu überarbeiten.

Die dazu notwendigen Planungsschritte, insbesondere das schlüssige städtebauliche Gesamtkonzept in Form einer sogenannten „Potenzialflächenanalyse“ sind durch die Rechtsprechung mittlerweile streng strukturiert und wurden von der Stadt Coesfeld vorbereitet und im Rat der Stadt intensiv beraten.

Die aktuelle Potenzialflächenanalyse zeigt mehrere städtebaulich verträgliche Zonen, die nicht mehr deckungsgleich sind mit den bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen

Mit dem sachlichen Teilabschnitt „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld wird der Nutzung von Windenergie ohne Zweifel substanziell Raum belassen. Ausdrückliches Ziel der Planung bleibt es, durch Darstellung von Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie im übrigen Stadtgebiet auszuschließen.

2 Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Coesfeld hat beschlossen, einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen.

„Der Teilflächennutzungsplan ist ein rechtlich selbständiger Bauleitplan. Er wird in einem eigenständigen Verfahren der Bauleitplanung aufgestellt. Er setzt einen Gesamt – Flächennutzungsplan nicht voraus, kann aber - wenn ein solcher besteht - rechtlich unabhängig von diesem aufgestellt werden. Er ist daher auch unabhängig von der Wirksamkeit des Gesamt-Flächennutzungsplans möglich.“*

* Prof. Dr. Wilhelm Söfker: „Der Teilflächennutzungsplan – ein Instrument für die Steuerung der Windenergie im Außenbereich“, Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N. e.V., (Hrsg.) Hannover 01/2012

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist angesichts der besonderen Rechtswirkung von Planungen auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in mehrfacher Hinsicht das geeignete Planungsinstrument. Im Gegensatz zu den sonst im FNP enthaltenen Darstellungen haben die Darstellungen mit Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine unmittelbare und verbindliche Rechtswirkung für die Grundstücksnutzung. Daher sind die Darstellungen auch der Normenkontrolle zugänglich. Schließlich ist es Aufgabe und Inhalt des „Planungsvorbehalts“, Baurecht einzuschränken und nicht, wie bei den sonst üblichen Darstellungen eines FNP, eine Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung zu schaffen. Aufgrund dieser unmittelbar in das Eigentum eingreifenden Rechtswirkungen werden an die Erarbeitung (z.B. Artenschutz) und die Abwägung besonders hohe Anforderungen gestellt. Wegen dieser planungsrechtlichen Besonderheiten der Konzentrationszonenplanung ist ein Sachlicher Teilflächennutzungsplan einer erneuten Änderung des Gesamt-FNP vorzuziehen.

Mit Wirksamwerden des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist das sachliche Thema „Windenergienutzung“ hier vollständig und abschließend behandelt. Die bisherige FNP-Änderung mit Darstellungen zur Windenergienutzung hat keine Bedeutung mehr (vgl. weiter unten Punkt 3).

Der Geltungsbereich eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB bezieht sich aufgrund seiner Ausschlusswirkung auf das gesamte Stadtgebiet. Da die räumliche Steuerung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beschränkt ist, wirkt diese Ausschlusswirkung allerdings nur auf den Außenbereich gemäß § 35 BauGB und auf eben die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genannte Art der Windenergienutzung. Windkraftanlagen innerhalb von Bebauungsplangebieten gemäß § 30 BauGB sind von der Steuerung ebenso ausgeschlossen, wie Windkraftanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen.

3 Wirksamkeit der bisherigen FNP-Darstellung zur Windenergie

Das Thema „Windenergie“ war bereits Inhalt der 40. FNP-Änderung (genehmigt am 28.02.2002). Gemäß dem Rechtsgrundsatz „lex posterior derogat legi priori“, (Rechtsgrundsatz, wonach der alte Plan durch den neuen verdrängt wird) verliert die 40. FNP-Änderung ihre Wirkung, sobald der STFNP „Windenergie“ wirksam wird. Tritt dieser STFNP „Windenergie“ nicht in Kraft oder wird im Wege der Normenkontrolle für unwirksam erklärt, stellt die 40. FNP-Änderung eine belastbare und durch die Stadt ausdrücklich gewünschte Rückfall-Ebene dar. Da alle im aktuellen Regionalplan enthaltenen Vorrangzonen auch Konzentrationszonen der 40. FNP-Änderung sind, ergibt sich auch keine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

4 Rechtliche Anforderungen an die Ermittlung von Konzentrationszonen

Die Ermittlung geeigneter Flächen für eine Konzentration der Windenergienutzung im Stadtgebiet Coesfeld erfolgt im Ausschlussverfahren mittels einer Potenzialflächenanalyse, die Gegenstand dieses Erläuterungsberichts wird (vgl. Anhang). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine optimale Lesbarkeit der zugehörigen Plandarstellung als digitale Datei im allgemein zugänglichen Format „PDF“ (lesbar mit dem kostenfreien Adobe „Acrobat Reader©“) gegeben ist. Die zahlreichen Tabukriterien sind, z.T. auch mit Überlagerungen, übereinandergeschichtet und können mittels der digitalen Reader-Funktion „Ebenen“ (Unterfunktion des linksseitigen Navigationsfensters) ein- und ausgeschaltet werden, so dass die räumliche Lage jedes einzelnen Kriteriums so sichtbar gemacht werden kann. Eine analoge Darstellung mit unterschiedlichen Farben und Schraffuren wäre nicht mehr lesbar. Die Alternative, zahlreiche Einzelpläne zu erzeugen, ist angesichts der Größe des Plangebietes wenig praktikabel und würde den Überblick erschweren.

Die Potenzialflächenanalyse berücksichtigt die Erkenntnisse aus dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013*, („Büren-Urteil“) und die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere das Urteil des BVerwG vom 13.12.2012**, in dem die Anforderungen an den Planungs- und Abwägungsprozess dezidiert beschrieben wurden. Auch das „Haltern-Urteil“ des OVG NRW*** ist in die Analyse hinsichtlich der Waldflächen-Einschätzung und der Abschätzung des substanziellen Raumes eingeflossen.

* OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

** BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11

*** OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE

Die kommunale Planung von Konzentrationszonen muss insbesondere deutlich machen, warum bestimmte Teile innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Diese Entscheidung findet ihre Grenzen an der Bewertung, ob der Windenergie am Ende substanziiell Raum gelassen wird. Diese Bewertung kann aber nur sachgerecht vorgenommen werden, wenn im Abwägungsvorgang deutlich geworden ist, welche Flächen im Außenbereich nach Abzug der „harten“, also faktisch gegebenen bzw. durch Rechtsnorm gesicherten und somit nicht abwägbaren Kriterien, überhaupt zur Verfügung stehen. Für alle übrigen Flächen des Teilflächennutzungsplans gilt, dass dort städtebauliche Belange mit den Belangen der Nutzung regenerativer Energien durch die Stadt abzuwägen sind. Die „weichen“ Tabukriterien sind von der Stadt nachvollziehbar zu bewerten und zu rechtfertigen. Das Ergebnis muss rückgekoppelt werden mit der Einschätzung, ob unter Zugrundelegung des gewählten Bewertungsspielraums noch substanziiell Raum für die Windenergienutzung verbleibt.

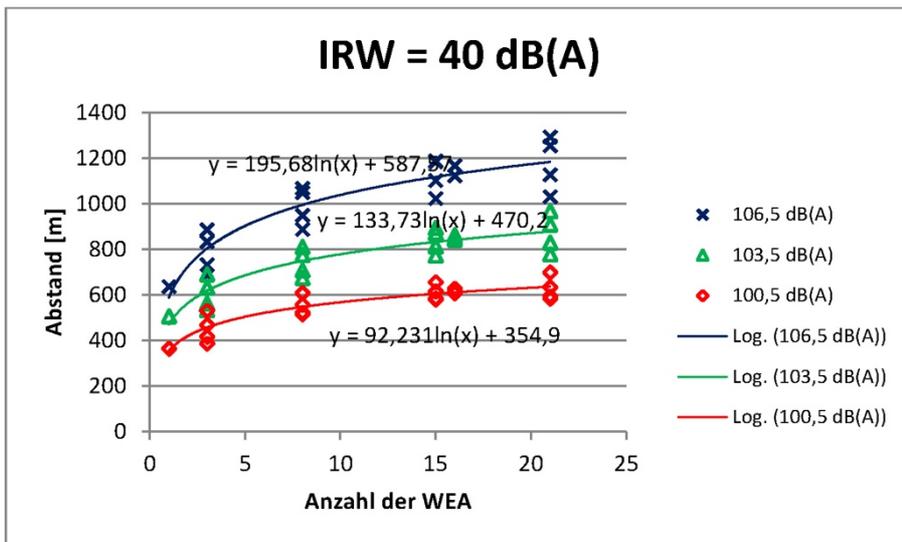
Ein wichtiges Hilfsmittel zur Ausgrenzung der harten und der Bestimmung weicher Tabukriterien ist die Definition einer „Referenzanlage“, also einer „Muster“-Windkraftanlage als Auslöser verschiedener Tabueinschätzungen. Eine derartige Referenzanlage ist erforderlich, weil auf der Ebene der Flächennutzungsplanung konkrete Anlagenstandorte und Anlagentypen nicht feststehen und die Auswirkungen der Planung nach einem einheitlichen Maßstab betrachtet werden müssen. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit welchem Emissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Coesfeld errichtet werden sollen. Der untere Technologiestandard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140 m. Der Anteil der Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 90 m und mehr lag im Jahr 2014 bei rund 73%. Die Leistungsdaten schwanken zwischen 1 und 3 MW. Die durchschnittliche Leistung betrug 2014 2,7 MW. In NRW wurden 2014 44,4% aller neu zugebauten Windkraftanlagen in der Größenklasse 101-150 m (Gesamthöhe) errichtet*.

* C. Enders: „Windenergie in Deutschland Stand 31.12.2014“ DEWI-Magazin Nr. 46, 02/2015

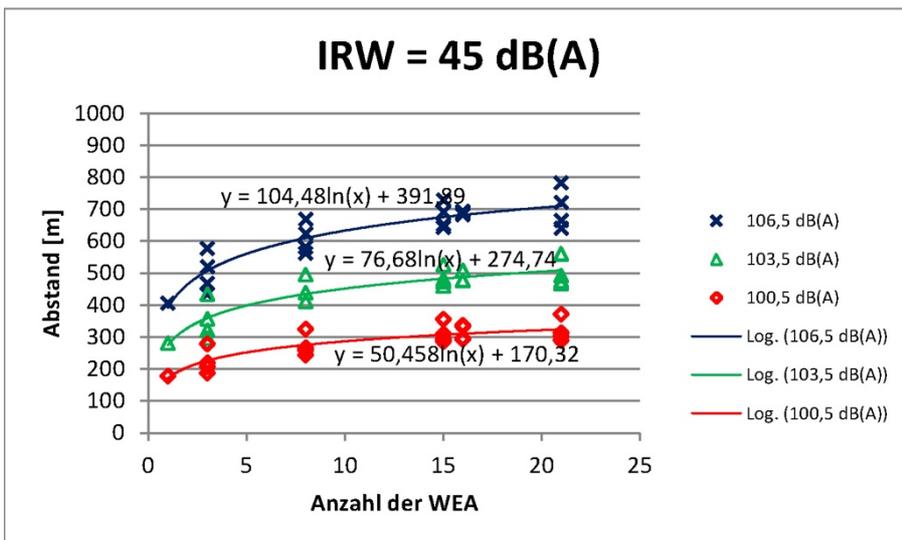
Mehrheitlich werden im Binnenland derzeit Anlagen zwischen 2 und 3 MW gebaut. Diese Anlagen erzeugen bis zu 106 dB(A) Emissionen. Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige technische Entwicklungen wird als Referenzanlage somit eine Windkraftanlage mit ca. 150 m Gesamthöhe und einem Immissionsspektrum von ca. 106,5 dB(A) angenommen (gemäß umfangreicher Erhebungen des LANUV betragen die Emissionen einer so definierten Referenzanlage 100,5 dB(A) bei stark schallreduziertem Nachtbetrieb bzw. 103,5 bei einfach schallreduziertem Betrieb**).

** Aufsatz von Detlef Piorr (LANUV): Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Entwurf Stand 30.08.2013)

(Erläuterung: die blaue Linie steht für den ertragsoptimierten Betrieb einer Windkraftanlage, die grüne für den einfach schallreduzierten Betrieb und die rote für stark schallreduzierten Betrieb. In den schallreduzierten Betriebsmodi wird die Leistung einer Windkraftanlage mehr oder weniger stark reduziert. Eine im Vollastbetrieb 2.300 kW leistende Anlage wird dann z.B. auf 1.000 kW begrenzt. Um 3 dB(A) einzusparen, ist je nach Anlagentyp eine deutliche Leistungsreduzierung erforderlich, die allerdings nur für die 8 Nachtstunden gilt. Die Kreuz-, Dreieck- und Rautesymbole in den Grafiken geben an, wie weit die Werte in Abhängigkeit von unterschiedlichen Aufstellmustern der Windkraftanlagen streuen können.)



Lesehilfe: 3 WEA im ertragsoptimierten Betrieb benötigen zur Einhaltung von 40 dB(A) in der Nacht 800 m Abstand



Lesehilfe: 3 WEA im ertragsoptimierten Betrieb benötigen zur Einhaltung von 45 dB(A) in der Nacht 500 m Abstand.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2004* muss eine Konzentrationszone so beschaffen sein, dass alle Teile einer Windkraftanlage, also auch der Rotor, innerhalb der Zone liegen. Angesichts der heute möglichen Rotorblatt-Maße kann dies bedeuten, dass der Mastfuß einer Windkraftanlage 50 m und mehr Abstand von der Grenze der Konzentrationszone halten muss. Besonders schmale Flächen oder spitzwinklig zulaufende Teile einer Konzentrationszone sind somit faktisch für die Nutzung durch eine Windkraftanlage nicht geeignet. Bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen ist aber auch in dieser Hinsicht Zurückhaltung geboten, um nicht durch überzogene Annahmen (sehr große Rotordurchmesser) kleinere Windkraftanlagen, die ebenso wirtschaftlich zu betreiben wären, von vornherein auszuschließen. Für die flächenbezogene Eignungsprüfung wird daher mit einem Referenz-Rotor von 70 m Durchmesser gearbeitet. Damit werden eher kleine Anlagentypen zugrunde gelegt.

* BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 2004, Az. 4 C 3.04

Der Bezug zu kleinen Anlagentypen bedeutet nicht, dass die Realität ausgeblendet würde. Die Realität ist vor allem an Schwachwindstandorten im Binnenland (zu denen große Teile des Münsterlandes gehören) durch möglichst große Rotordurchmesser und daher auch besonders hohe Anlagen geprägt. Die vergleichsweise kleine Referenzanlage wird jedoch benötigt, um bei der Immissionsabschätzung „auf der sicheren Seite“ zu sein und sich rechtlich nicht angreifbar zu machen. Wie im Weiteren noch beschrieben werden für schutzwürdige Wohnstandorte auch als „hart“ definierte Pufferzonen zugrunde gelegt. Dies ist nur gerechtfertigt, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dort das Einhalten der Immissionsgrenzwerte nicht zu erwarten ist. Da die Betreiber einer Windkraftanlage in dieser Frage technische Möglichkeiten der Immissionsreduktion haben (z.B. vollständige Nachtabstaltung), deren Grenze lediglich durch Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage bestimmt wird, bleibt diese Grenze unscharf und individuell. Daher müssen die Annahmen, die zur Begründung eines „harten“ Immissionsabstands führen, sehr zurückhaltend gewählt werden. Die bauliche Realität wird durch wesentlich großzügigere Vorsorgeabstände zur Konfliktvermeidung (weiche Tabukriterien) abgebildet. Hier spielen messbare Immissionsgrenzwerte keine Rolle. Hintergrund dieser Aufteilung in harte und weiche Tabukriterien ist der Bezugswert zur Abschätzung des „substanziellen Raumes“. Dazu werden unter Nr. 10 weitere Ausführungen gemacht.

5 Notwendige Arbeitsschritte

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist es notwendig, die Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung schrittweise vorzunehmen:

- 1. Schritt: Ermittlung der harten Tabukriterien (keine weitere Abwägung); diese Flächen scheidern aus der weiteren Betrachtung (und auch aus der Prüfung des substanziellen Raumes) aus. Zum ersten Arbeitsschritt gehört auch die Prüfung regionalplanerischer Vorgaben. Dort definierte Ziele gelten als endabgewogen und sind daher als harte Kriterien zu werten. Die im mittlerweile wirksamen Sachlichen Teilplan „Energie“ des Regionalplans Münsterland dargestellten Vorranggebiete begründen allerdings keinen Ausschluss von Windenergie, sondern das Gegenteil: diese Gebiete werden quasi vor der kommunalen Bewertung als „gesetzte“ Flächen aus der Tabuflächenanalyse ausgenommen und wie tabufreie Flächen behandelt.
- 2. Schritt: Bestimmung weicher Tabukriterien nach der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Stadt (Ergebnis einer sachgerechten Abwägung unterschiedlicher Belange mit den Belangen der Nutzung regenerativer Energien bzw. dem Klimaschutz; der Abwägungsspielraum ergibt sich aus der Verpflichtung, die Nutzung der Windenergie nicht durch überzogene Kriterien zu verhindern; gemäß der langjährigen Rechtsprechung muss sich die Windenergienutzung gegen andere Belange durchsetzen können). Ergebnis des 2. Schrittes sind Potenzialräume.
- 3. Schritt: Abwägung im Rahmen der pauschalen Anwendung harter und weicher Tabukriterien noch nicht berücksichtigter konkreter Belange innerhalb der einzelnen Potenzialflächen (diese Belange müssen jedoch individuell sein; nicht zulässig sind auf Einzelflächen bezogene Abweichungen von ansonsten stadtweit anzuwendenden harten und weichen Tabukriterien).
- 4. Schritt: Beurteilung, ob im Ergebnis substanziell Raum für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet verbleibt. Ist das nicht der Fall, sind die Schritte 2 und 3 mit abgeschwächten Kriterien zu wiederholen. Führt auch dies zu keiner sicheren Feststellung, dass der Windenergienutzung substanziell Raum bleibt, muss die Konzentrationszonenplanung unterbleiben. Die planungsrechtliche Beurteilung von Windkraftanlagen erfolgt dann allein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

6 „Harte“ Tabukriterien

„Harte“ (nicht abwägbare) Tabukriterien gibt es nach dem Urteil des OVG NRW zu den Planungen der Stadt Büren vom 01.07.2013 nur in sehr eingeschränktem Umfang. Gemäß den Leitsätzen dieses Urteils ist „bei der Annahme harter Tabuzonen (...) grundsätzlich Zurückhaltung geboten.“ Diese Forderung nach Zurückhaltung begründet sich aus der Tatsache, dass Windkraftanlagen seit 1997 eine privilegierte Nutzung im Außenbereich sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Außerdem liegt es in der Natur des Flächennutzungsplanes, dass dort über die konkreten Anlagen und deren Standorte noch keine Informationen vorliegen, und daher z.B. Abstandskriterien, die sich aus der Größe einer Windkraftanlage ergeben, nur sehr eingeschränkt definiert werden können. Schließlich verlangt das OVG NRW auch, dass dort, wo Ausnahmen von ansonsten entgegenstehenden Rechtsnormen möglich sind, berücksichtigt wird, dass gezielt in diese „hineingeplant“ werden kann.

Die „**harten**“ **Tabukriterien** sind der tabellarischen Übersicht im Anhang zu entnehmen. Ein hartes Tabukriterium bezieht sich in der Regel auf eine entgegenstehende Flächennutzung. Im Einzelfall wird diese um eine Abstandszone erweitert, wenn mit hoher Sicherheit anzunehmen ist, dass auch innerhalb dieser Abstandszone die ausgelösten Konflikte nicht auf der Zulassungsebene gelöst werden können. In diesem Fall wäre die Planvollziehbarkeit nicht gegeben, so dass es am Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB fehlen würde.

7 „Weiche“ Tabukriterien

Die „**weichen**“ **Tabukriterien** beziehen sich vor allem auf Vorsorgeabstände, die nach dem Willen des Rates der Stadt Coesfeld bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden sollen, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen, um ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten. Die Grenzen, wie weit die Vorsorgeabstände definiert werden, sind nicht eindeutig zu definieren und orientieren sich daran, ob substanziell Raum für die Windenergienutzung verbleibt. Da die Ausübung des Planungsvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für viele Flächen im Außenbereich einem Bauverbot einer ansonsten privilegierten Nutzung gleichkommt, ist hier Zurückhaltung geboten.

Die weichen Tabukriterien sind das Ergebnis einer politischen Abwägung. In der Bewertungstabelle im Anhang sind für die weichen Tabukriterien entsprechende Größen der Vorsorge- bzw. Entwicklungsabstände angegeben (dort jeweils als Summe der Gesamtabstände, wenn auch das harte Kriterium eine Abstandsfläche umfasst).

Hinweis: in der Tabelle wird das weiche Kriterium „Mindestgröße“ einer Konzentrationszone (zur Wahrung der angestrebten Konzentrationswirkung) nicht gesondert aufgeführt. Als Mindestgröße werden 20 ha Fläche angenommen. Die technisch bedingten Mindestabstände von Windkraftanlagen untereinander (Vermeidung von Turbulenzen durch die Nachlaufschleppe) bedeuten für die beschriebene Referenzanlage bereits einen Mindestflächenbedarf von 10 ha. Auf 20 ha können drei Anlagen, mit denen unstreitig eine Konzentration geschaffen werden könnte, mithin nur untergebracht werden, wenn die Anlagen in Hauptwindrichtung parallel angeordnet werden. Räumlich getrennte Teilflächen werden als eine Fläche gewertet, soweit sie nicht mehr als 500 m auseinanderliegen oder durch gewerblich zu nutzende Flächen verbunden werden und somit noch den Eindruck eines geschlossenen Windparks vermitteln.

Ebenfalls nicht als Tabukriterium werden kleinräumig entgegenstehende Nutzungen bewertet. Dies gilt für kleinere Waldparzellen, Gräben oder Wege sowie für unterirdische Leitungen. Zwar sind auch für unterirdische Leitungen (im Stadtgebiet Coesfeld verschiedene Gastransportleitungen) Sicherheitsabstände beim Bau von Windkraftanlagen zu beachten, jedoch wäre eine Ausrichtung der Konzentrationszonen an diesen Sicherheitsabständen unverhältnismäßig, da es sich in der Regel nur um schmale Bereiche (8 bis 40 m) handelt, die problemlos in einen Windpark integriert werden können, zum anderen wäre es unerheblich, wenn die Rotoren oberhalb des Leitungsverlaufes kreisen, was bei einer abgegrenzten Konzentrationszonen aufgrund der Notwendigkeit, alle Anlagenteile dort unterzubringen, nicht möglich wäre.

Landschaftsschutzgebiete sind ebenfalls nur nachrichtlich, nicht jedoch als abgrenzungsrelevantes Tabukriterium erfasst. Im Planverfahren wurde seitens der zuständigen Fachbehörde kein ausdrücklicher Widerspruch gegen die Nutzung von Landschaftsschutzgebieten erhoben und begründet. Auf die Möglichkeiten der Befreiung von den Verbotstatbeständen wird verwiesen.

8 Berücksichtigung vorhandener Windkraftanlagen

Unter Anwendung der vorher beschriebenen harten und weichen Tabukriterien und ohne Berücksichtigung des zwischenzeitlich wirksam gewordenen Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan Münsterland würden die vorhandenen Standorte genehmigter Windkraftanlagen und ein Großteil der bisher dargestellten Konzentrationszonen nicht als tabufreie Flächen bestätigt. Die vorhandenen Windparks werden aber im weiteren als eine Besonderheit mit spezifischer räumlicher Vorprägung beachtet. Bereits aus der Abwägungsverpflichtung in § 1 Abs. 7 BauGB ergibt sich regelmäßig die Pflicht, sich mit den ordnungsgemäß errichteten Windkraftanlagen auch in der Neuplanung zu beschäftigen. Dieser Abwägungsverpflichtung kommt die Stadt Coesfeld nach, indem Altstandorte, die genehmigt sind und in oder unmittelbar an einer bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone liegen als solche in der städtebaulichen Konzeption berücksichtigt werden. Dies geschieht entweder durch Einbeziehung in eine neue Konzentrationszone oder, wo dies nicht möglich ist durch eine Ausnahmeregelung (siehe 8.1 „Ausnahme-von-der-Regel-Standort“). Altstandorte sind solche, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan genehmigt und errichtet oder unanfechtbar genehmigt sind.

Das Altstandorte, die unmittelbar neben einer bisherigen Konzentrationszone liegen, in diese Abwägungsüberlegung mit einbezogen werden begründet sich wie folgt: erst im Nachgang zu der Flächennutzungsplanung der Stadt aus 2002 hat sich in den letzten 10 Jahren nach und nach durch die Rechtsprechung die Erkenntnis herausgebildet, dass Konzentrationszonen, ähnlich wie Baugebiete in Bebauungsplänen, aufgrund der unmittelbaren rechtlichen Wirkung auf die Nutzbarkeit des Eigentums in ihrer räumlichen Ausdehnung geometrisch genau zu interpretieren sind. In der Vergangenheit und bei Aufstellung der FNP Änderung 2002 ging man noch von der allgemeinen Parzellenunschärfe eines Flächennutzungsplanes aus. Dies gilt umso mehr, als sich die erste Steuerungsplanung der Stadt in Sachen Windenergie noch am damaligen Gebietsentwicklungsplan zu orientieren hatte, der Eignungsbereiche für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung beinhaltete. Hier waren Abweichungen von 200 m in der Genehmigungspraxis durchaus üblich.

Die grundsätzliche Notwendigkeit, sich mit „Altstandorten“ auseinander zu setzen, ist unstrittig. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil 2008* deutlich gemacht, dass die Interessen der „Altanla-

* BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008, Az. 4 CN 2.07

gen-Betreiber“ in die Abwägung mit einzustellen sind. Dort heißt es:
„Der Erwägung der Revision, ein Standort, an dem bereits Windenergieanlagen errichtet worden seien und keine weiteren errichtet werden könnten, sei nicht in die Planung der Konzentrationsflächen einzubeziehen, eine solche Planung sei nicht einmal erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, ist nicht zu folgen. Denn mit einer Darstellung der betreffenden Flächen als Konzentrationsflächen ändert sich die rechtliche Situation für die Grundstückseigentümer erheblich. Sie sind nicht auf den Bestandsschutz für ihre Anlagen beschränkt. Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.“

Die Vorgehensweise der Stadt Coesfeld wird auch durch ein vergleichsweise aktuelles Urteil des OVG Lüneburg** gestützt. Dort wurde festgestellt: *„Auf der anderen Seite kann der Planungsträger der Kraft des Faktischen dadurch Rechnung tragen, dass er bereits errichtete Anlagen in sein Konzentrationszonenkonzept einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet und auch ein „Repowering“-Potential auf diesen räumlichen Bereich beschränkt.“*

** OVG Lüneburg, Urteil vom
12.12.12 (Az. 12 KN 311/10)

Die vom OVG Lüneburg beschriebene praktische Vorgehensweise berücksichtigt auch die durch die vorhandenen Windparks faktisch veränderte räumliche Situation. Die einbezogenen Altstandorte stehen nicht im Gegensatz zum städtebaulichen Gesamtkonzept, sondern sind ein Teil dessen. Die weichen Tabuzonen resultieren aus Schutzabständen zu definierten Rechtsgütern, welche die Stadt freiwillig und städtebaulich konzeptionell vorsieht. Gleichzeitig soll aber auch Teil des Konzeptes sein, bei den Altstandorten auf die Schutzabstände in dem Umfang zu verzichten, wie sie durch die Bestandsanlagen bereits nicht eingehalten werden. Denn insoweit hätten die Schutzabstände angesichts des (jungen) Alters der Bestandsanlagen keine praktische Wirkung; sie stünden auf dem Papier und könnten die ihnen zugedachte Schutzwirkung nicht entfalten. In dieser Sondersituation besteht das städtebauliche Konzept darin, die Altstandorte zu integrieren und die durch den Bestand (und die Genehmigung) der Altanlagen bestimmten Schutzabstände zum Gegenstand der städtebaulichen Konzeption zu machen.

Mit dieser Vorgehensweise werden zwei abwägungsrelevante Ziele erreicht:

1.) alle innerhalb oder unmittelbar am Rand einer bisherigen Konzent-

rationszone betriebenen bzw. genehmigten Windkraftanlagen werden qualifiziert im Bestand gesichert. Den Betreibern wird also die Möglichkeit zu geben, die Anlage z.B. nach einer Havarie oder nach Ablauf der Betriebszeit ggf. neu zu errichten (soweit dies immissionsrechtlich und artenschutzfachlich möglich ist);

2.) gleichzeitig werden die Interessen der Anwohner in und unmittelbar an der bisherigen Konzentrationszone gewahrt, und die derzeitige Belastungssituation nicht über das bislang genehmigte Maß weiter verschlechtert.

Die Regionalplanungsbehörde teilt diese grundsätzlichen Überlegungen und hat daher bei der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im neuen Sachlichen Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland vorhandene Windparks in der Regel als solche gekennzeichnet. Über die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Coesfeld auch aus diesem Grunde zur Übernahme der Altstandorte verpflichtet.

8.1 Sonderfall Altanlage als „Ausnahme-von-der-Regel“

Die oben beschriebenen Regeln im Umgang mit Altanlagen und die Vorgaben der Regionalplanung führen dazu, dass es im Stadtgebiet dennoch Windkraftanlagen gibt, die nicht über Konzentrationszonen abgedeckt sind. Für drei Windkraftanlagen westlich der Konzentrationszone „Harle“ ist dies ein beabsichtigtes Planungsziel. Diese Anlagen waren nie Bestandteil einer bisherigen Konzentrationszone oder eines alten Eignungsbereichs nach Regionalplan und aufgrund der dort vorhandenen Siedlungsstrukturen handelt es sich auch nicht um entwicklungsfähige Standorte. Gleiches gilt für eine einzelne „Hofanlage“ zwischen den Konzentrationszonen „Östlich Zuschlag“ und „Letter Bruch“. In allen Fällen liegen die Altanlagen auch in Bereichen, die mindestens einem weichen Tabu unterliegen.

Anders verhält es sich mit einer im Jahr 2002 genehmigten und 2003 in Betrieb gegangenen Windkraftanlage östlich der Konzentrationszone Sirksfeld. Diese lag ursprünglich dicht am damaligen Eignungsbereich COE 56 des Gebietsentwicklungsplans und der daraus entwickelten Konzentrationszone und sie befindet sich heute in einem Bereich ohne Tabus, der jedoch das Kriterium der Mindestgröße nicht erfüllt. Aufgrund der großen Entfernung zur nächsten Windkraftanlage (über 750 m) wäre auch die Herleitung einer „mehrkernigen“ Konzentrationszone nicht sachgerecht. Da der Sachliche Teilplan „Energie“ zum aktuellen Regionalplan diese Anlage nicht „eingefangen“ hat (was im Verfahren der Planaufstellung ursprünglich der Fall war und

vermutlich durch ein Missverständnis im Meinungsabgleichsverfahren mit der Stadt dann geändert wurde), ergibt sich keine Anpassungsverpflichtung. Eine Einbeziehung in die benachbarte Konzentrationszone Sirksfeld ist aufgrund der großen Entfernung (ca. 750 m) und der dazwischenliegenden Wohnbebauung (1 Wohngebäude im Außenbereich als hartes Tabu, weiche Tabus aus Vorsorgegründen) nicht sinnvoll und auch den Betroffenen gegenüber nicht schlüssig zu begründen.

Der Gesetzgeber hat, als er die Möglichkeit der räumlichen Steuerung von Windenergienutzung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeführt hat, bereits erkannt, dass die hiermit erzielte Ausschlusswirkung nicht für alle konkreten Gegebenheiten gelten kann. Dies ist der Formulierung „in der Regel“ zu entnehmen (Satz 3 im Original: „Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 IN DER REGEL auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist“).

Die Regelvermutung beinhaltet im Umkehrschluss auch immer die Möglichkeit der Ausnahme, und die liegt hier vor. Die Einzelanlage im Bereich östlich der Zone Sirksfeld wurde ordnungsgemäß genehmigt und bautechnisch auf eine lange Lebensdauer (besonders belastbarer Betonmast mit 50 Jahren Mindestbetriebszeit) ausgerichtet. Die Einbeziehung in eine Konzentrationszone ist nicht möglich und die Darstellung als eigene Kleinstzone scheidet schon aufgrund des eigentlichen Planungsziels der Konzentrationswirkung und dem Mindestgrößen-Kriterium aus. Unmittelbare Konflikte sind allerdings auch nicht zu erkennen, da für den Einzelstandort sogar die aktuellen Vorsorgekriterien (insbesondere Abstandspuffer zur Wohnnutzung im Außenbereich) eingehalten werden. In Abwägung mit dem hier manifestierten Eigentumsinteresse und dem 2002 geltenden Planvertrauen, dass diese Anlage einer Konzentrationszone zugehörig war, ist es daher ausdrücklich nicht Planungsziel der Stadt, hier eine Ausschlusswirkung herbei zu führen. Der bestehende Standort soll vielmehr im Bestand und in einer Entwicklung, die an diesem Standort bautechnisch gebunden ist, gesichert werden. Es versteht sich von selbst, dass die Entwicklung ihre Grenzen an den allgemein gültigen Immissionsgrenzwerten und sonstigen öffentlichen Belangen findet, was aber im Übrigen für jede Windkraftanlage, auch innerhalb von Konzentrationszonen gilt.

Dieser „Ausnahme-von-der-Regel“-Fall wird daher im Sachlichen Teil-FNP als Sonderstandort markiert, an dem die Ausschlusswirkung

ausdrücklich nicht gilt. Ziel ist es, die Anlage weiter im qualifizierten Bestandsschutz zu belassen, der auch einen Weiterbetrieb nach einer Havarie oder eine bautechnische Erneuerung (im Rahmen aktueller Grenzwerte und sonstiger Belange) altersbedingt auszutauschender Komponenten, auch verbunden mit einer Leistungssteigerung, sichert.

Die Ausnahme (Atypik) ergibt sich aus der ehemaligen Zuordnung zu einer Konzentrationszone, die heute aber auf der kommunalen Planungsebene nicht mehr herzustellen ist und der Einhaltung aller Tabukriterien, mit Ausnahme der Mindestgröße.

9 Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse

Die Anwendung der tabellarisch dargestellten Tabukriterien und Berücksichtigung der raumprägenden Altstandorte führt zu den in der Plandarstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans in hellblau (mit gelber Randsignatur) markierten Konzentrationszonen, sowie einem mit einem schwarzen Windkraft-Symbol markierten Einzelstandorte, der als „Ausnahme-von-der-Regel“ von der Ausschlusswirkung ausgenommen wird.

Die Potenzialflächenanalyse hat allerdings mehr Flächen ohne entgegenstehende harte oder weiche Tabukriterien („Weißflächen“) ermittelt, als in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan übernommen werden. Die nicht übernommenen Flächen sind in der Potenzialflächenanalyse mit einer grünen bzw. roten Kreuzschraffur gekennzeichnet. Der nachträgliche Ausschluss begründet sich mit der zusätzlichen Prüfung individueller Merkmale der Potenzialflächen, hier insbesondere der Umweltvorsorge bzw. des Artenschutzes.

Belange des Artenschutzes sind nicht von vornherein ein hartes Tabukriterium, sondern der Abwägung durchaus zugänglich und dienen dem vorsorgenden Naturschutz. Oftmals kann dem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entgegengewirkt werden, was aber sicher erst auf der Genehmigungsebene zu ermitteln ist.

Für die artenschutzfachliche Einschätzung der Suchbereiche wurden für alle Flächen, mit Ausnahme der westlichen Fläche mit der Bezeichnung „Heubach“ (siehe Plandarstellung Potenzialflächenanalyse) Artenschutzfachbeiträge erstellt, die Gegenstand dieses Flächen-

nutzungsplanverfahrens sind. Die Fachbeiträge für den südlichen Suchraum „Letter Bruch“, für den Suchraum „Stevede“ und für den Suchraum „Letter Görd“ (hier Nachtrag zum Fachbeitrag) beinhalten Ausschlussempfehlungen für einzelne Teilflächen, da Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden und Ausnahmen von diesen gemäß § 45 BNatSchG nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfolgsversprechend umsetzbar sind bzw. den Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht ohne Verschlechterung bewahren würden. Diese Einschätzung greift allerdings nicht automatisch auf die Genehmigungsebene durch, so dass der Ausschluss bestimmter artenschutzfachlich kritischer Flächen das Ergebnis einer Abwägung vor dem Hintergrund des vorsorgenden Naturschutzes ist.

Bereits auf dieser Planungsebene war erkennbar, dass an mehreren Stellen, insbesondere im Bereich Flamschen und Stevede, möglicherweise auch im Bereich Letter Bruch Konflikte mit nachgewiesenen Uhu-Vorkommen nicht auszuschließen sind, da sich Teile von Konzentrationszonen in weniger als 1.000 m zu nachgewiesenen Horsten befinden. Dies wurde in den artenschutzfachlichen Gutachten ausführlich dokumentiert und geprüft. Da nach aktuellen Erkenntnissen damit gerechnet wird, dass die Konflikte vermieden werden können, wenn die Anlagen genug Bodenfreiheit aufweisen (so dass der Uhu die Rotoren sicher unterfliegen kann) und wenn keine Gittermasten verwendet werden (erfahrungsgemäß beliebte Ansitzwarten für den Uhu), werden diese Einschränkungen als textliche Darstellungen in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie übernommen um so die Bedingungen für eine Planvollziehbarkeit zu dokumentieren.

Die westliche Potenzialfläche „Heubach“ wurde aufgrund erheblicher artenschutzfachlicher Bedenken des Kreises Coesfeld und der im Regionalplanverfahren sowohl von der höheren Landschaftsbehörde, den Fachbehörden (LANUV) sowie den Naturschutzverbänden vorgebrachten Bedeutung des Korridors für den landesweiten Biotopverbund ausgeschieden. Die nördliche Hälfte unterliegt dem Landschaftsschutz, so dass hier bereits die Erklärung der Fachbehörde ausreicht, dort Befreiungen von den Bestimmungen des Landschaftsschutzes nicht in Aussicht zu stellen. Darüber hinaus hat sich die Untere Landschaftsbehörde aber insgesamt zu den Flächen dahingehend geäußert, dass sie Teil des Biotopverbundes entlang des Heubachs sind und daher nicht weiterverfolgt werden sollen. Eine vertiefende Prüfung käme nur dann in Betracht, wenn es ansonsten keine ausreichenden Möglichkeiten der Darstellung von Konzentrationszo-

nen im Stadtgebiet gäbe. Da dies zum aktuellen Planungsstand offensichtlich nicht der Fall ist, macht sich der Rat der Stadt Coesfeld die Bedenken der Landschaftsbehörde zu eigen und schließt dies aus Gründen des vorsorgenden Umwelt- und Artenschutzes als Konzentrationszone aus.

Die verbleibenden und in den sachlichen Teilflächennutzungsplan übernommenen 7 Konzentrationszonen umfassen insgesamt rund 940 ha. Dabei sind die „Altzonen“ bereits berücksichtigt. Außerdem wurden die Suchräume abgerundet bzw. um nicht nutzbare spitzwinklige Flächen reduziert. 940 ha bieten Raum für (rechnerisch) rund 60 Windkraftanlagen (im Mittel 15 ha pro Anlage, die Werte sind jedoch stark abhängig von der Größe der gewählten Anlagentechnik (Lärm- und Turbulenzabstände), ggf. zu beachtender Selbstverpflichtungen der Betreiber gegenüber Anwohnern, ggf. artenschutzfachlicher Auflagen und der Flächenverfügbarkeit, einschließlich des Nachweises von Ausgleichsflächen). Realistisch bieten die Konzentrationszonen unter Einbeziehung von Repoweringmaßnahmen im Altbestand Raum für 40 bis 50 Windkraftanlagen.

Im Einzelnen stehen in folgenden Zonen keine weiteren städtebaulichen Belange entgegen (von Norden nach Süden):

- Zone „Sirksfeld“ (in Teilen ehemals „COE 56“ nach altem Gebietsentwicklungsplan) an der nordwestlichen Stadtgrenze (Altzone);
- Zone „Goxel“ an der westlichen Stadtgrenze;
- Zone „Harle“ im östlichen Stadtgebiet (Altzone, ehemals „COE 04“ nach Gebietsentwicklungsplan);
- Zone „Flamschen“ nördlich und im unmittelbaren Randbereich der ehemaligen Freiherr-vom-Stein-Kaserne, heute Industriepark Nord.Westfalen, aus mehreren Teilflächen bestehend, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, im östlichen Teil eine „Altzone“ (ehemals „COE 06“ nach Gebietsentwicklungsplan);
- Zone „Stevede“ westlich des Industriepark Nord.Westfalen
- Zone „Letter Görd“ östlich des Wahlers Venn im Bereich des Kettbaches, am südlichen Rand dieser Zone liegt ein Bodendenkmal (Jansburg) und ein als Biotop geschütztes Kleingewässer, die aufgrund der Größenordnung aus der Zone herausgenommen sind;
- Zone „Östlich Zuschlag“ südöstlich der ehemaligen Kaserne bzw. östlich des ehemals als Standortübungsplatz genutzten Waldgeländes Zuschlag

- Zone „Letter Bruch“ unmittelbar südlich an die Zone „Östlich Zuschlag“ angrenzend und bis zur südlichen Stadtgrenze reichend
- Zone „Lette“ (ehemals „COE 07“) an der südöstlichen Stadtgrenze, östlich des Stadtteils Lette (die Bezeichnung weist auf eine „Altzone“ hin, die in der Vergangenheit nach den Eignungsbereichen des damaligen Gebietsentwicklungsplans nummeriert wurden).

Alle Zonen sind erschlossen bzw. können vom vorhandenen Wegenetz erschlossen werden.

Die Frage der Netzanschlussmöglichkeit kann auf dieser Planungsebene nicht beantwortet werden, da dies schlussendlich von der anzuschließenden Leistung abhängt. Die Größenordnung der Flächen lässt allerdings vermuten, dass eine Netzeinspeisung wirtschaftlich möglich sein wird.

Gemäß dem Energieatlas NRW liegt die mittlere Windgeschwindigkeit im Bereich der Potenzialflächen in einer Höhe von 100 m überwiegend in einer Größenordnung von 6 m/s, die gemeinhin für den Betrieb von Windkraftanlagen der Multimegawatt-Klasse geeignet ist. Nach dem Referenzertragsmodell der EEG-Novelle 2016 (Veröffentlichung der Eckpunkte durch das Bundeswirtschaftsministerium am 15.02.2016) gelten 6,45 m/s in einer Höhe von 100 m als „100%-Referenzstandort“. Im Stadtgebiet ist daher damit zu rechnen, dass möglichst hohe Windkraftanlagen gebaut werden.

10 Indizien für den Nachweis des „substanziellen Raums“

Mit dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ verfolgt die Stadt Coesfeld das Ziel, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren. Damit schränkt die Stadt Coesfeld die Möglichkeiten, Windkraftanlagen im Außenbereich zu errichten, bewusst ein. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dabei nicht in einer Alibifunktion erschöpfen*. Es ist vielmehr nachzuweisen, dass für die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auch unter Berücksichtigung der steuernden Planung der Stadt substanziell Raum verbleibt.

* z.B. BVerwG, Urteil vom 17.12.2012, Az. 4 C 15.01

Für den Nachweis, ob damit substanziell Raum belassen wurde, gibt

es bis heute kein allgemeingültiges Maß bzw. ein allgemein verbindliches Modell. Diese Frage ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beantworten. Es erfolgte eine Gesamtschau aller aussagekräftigen Indizien. Im Ergebnis wird mit der vorliegenden Planung der Windenergie substantiell Raum gegeben.

Insgesamt werden rund 940 ha für die Nutzung der Windenergie vorgeschlagen. Dies entspricht ca. 6,7% des Stadtgebietes (rund 14.142 ha). Aufgrund der im Stadtgebiet anzunehmenden objektiv nicht nutzbaren Flächen für die Windenergienutzung (harte Tabukriterien sowie als Innenbereiche nicht dem Außenbereich zugehörige Flächen) sind nur rund 52% der Stadtgebietsfläche überhaupt nutzbar (7.366 ha) Davon macht die der Windenergie zur Verfügung gestellte Fläche rund 13% aus. Hält man sich vor Augen, dass Gebäude- und Betriebsflächen auch bei etwa 9% liegen und Waldflächen 16% des Stadtgebiets ausmachen, ist unabhängig von der Raumwirksamkeit moderner Windparks schon aufgrund der Fernwirkung, der Flächenanteil als Stadtbild-prägend zu bezeichnen. Gemessen an dem vom OVG NRW im „Haltern-Urteil“ erwähnten Orientierungswert von 10% ist der Flächenanteil der Konzentrationszonen mehr als ausreichend.

Hinsichtlich der Leistung regenerativer Energien im Stadtgebiet ist festzustellen, dass bereits 2014 von den rund 271.000 MWh/Jahresstromverbrauch 40% regenerativ erzeugt wurden. Wenn man auf den Potenzialflächen ca. 40 WEA mit einer Jahresleistung von 6.000 MW/h installiert, wäre die Windenergie in der Lage, deutlich mehr als den Eigenbedarf der Stadt an Strom zu erzeugen.

Die in der Potenzialflächenanalyse zugrunde gelegten Tabukriterien sind nach allgemein anerkannten Maßstäben eher zurückhaltend gewählt, so dass auch dies ein Hinweis darauf ist, dass mehr Fläche ohnehin nicht zur Verfügung stehen würde.

11 Auswirkungen der Planung auf sonstige Belange

Bei der Potenzialflächenanalyse wurden die Belange anderer Planungsträger, insbesondere des Denkmalschutzes, der Träger der Leitungs- und Verkehrsinfrastruktur und des Naturschutzes durch faktische und vorsorgende Tabuzonen bereits beachtet. Auch der Immissionsschutz hat großzügig Berücksichtigung gefunden. Detailliertere Prüfungen sind der Einzelstandortplanung bzw. dem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, da erst dort der Eingriffsverursacher näher definiert wird. Zur Berücksichtigung der Umweltbelange siehe Teil B „Umweltbericht“.

Die Belange des **Bodenschutzes** gemäß § 1a Abs. 2 BauGB werden durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beachtet. Durch die Konzentration der Windenergienutzung auf wenige Standorte wird dem sparsamen Umgang mit Boden Rechnung getragen (geringerer Aufwand an Leitungs- und Zufahrtswegen). **Altlasten bzw. Altstandorte** sind im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld innerhalb der Konzentrationszone „Flamschen“ (Kennung 169-Co30) und im südwestlichen Bereich der Konzentrationszone „Letter Bruch“ (Kennung 168-Co29) verzeichnet. In beiden Fällen handelt es sich um noch nicht näher bewertete Verdachtsflächen (Flamschen: ehemaliger Flugplatz Stevede, Letter Bruch: ehemaliger Flugplatz Letter Bruch). Soweit künftig konkrete Anlagenstandorte diese Verdachtsflächen tangieren, ist im Vorfeld eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen.

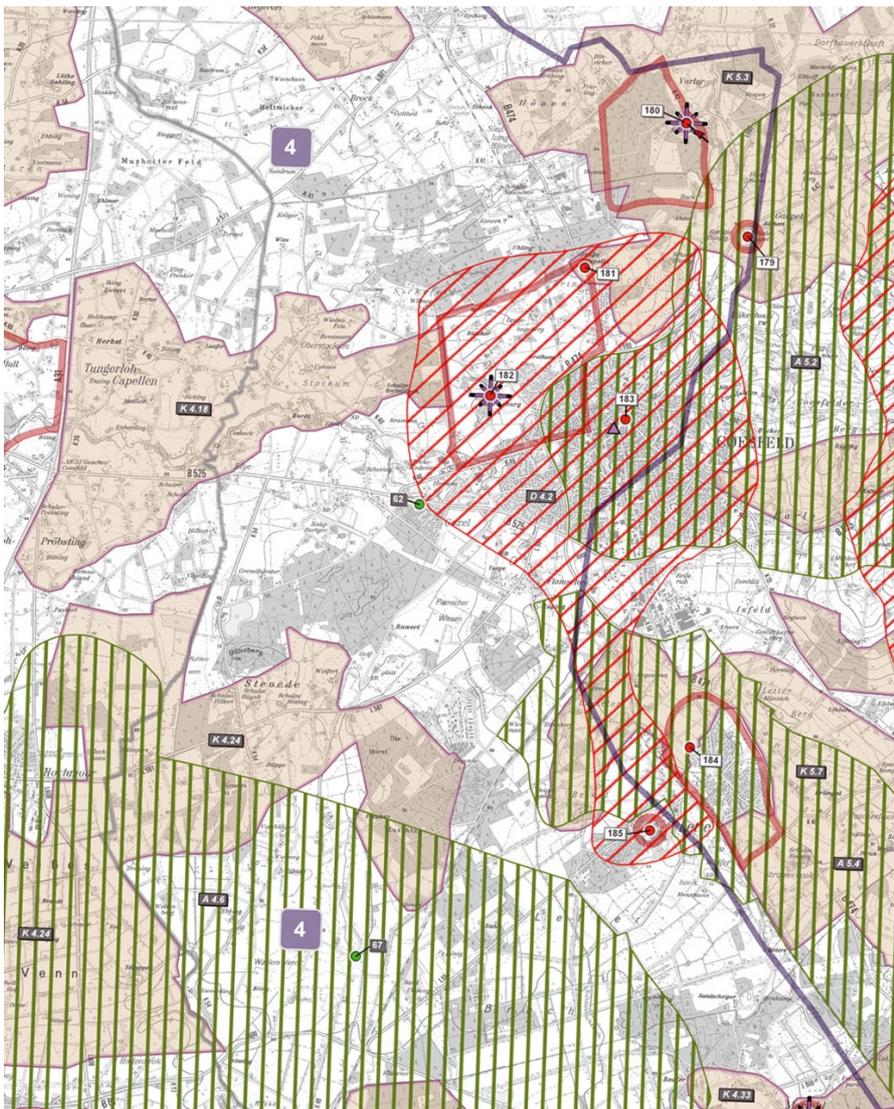
Die Belange des **Grundwasser- und Gewässerschutz** sind im Bereich der Konzentrationszone Letter Bruch und Östlich Zuschlag (südlicher Teil) betroffen (vgl. Darstellung dieser Freiraumfunktion im Regionalplan Münsterland). Dort befinden sich Wasserfassungsgebiete. Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde dies berücksichtigt, indem die dort ausgewiesenen Wasserschutzzonen I und II von vornherein als hartes Tabu aus der Planung ausgenommen wurden. **Im Bereich der Brunnengalerie Kannebrocksbach ist zukünftig mit einer Erweiterung zu rechnen. Im Umkreis von 200 m um die heutige Wasserschutzzone II (heute Teil der Wasserschutzzone III) besteht daher aufgrund der Standortgebundenheit der hier besonders ergiebigen Trinkwasserreserven ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit dem Wasserversorger, soweit hier konkrete Standorte geplant werden.**

Trinkwasservorkommen können durch den Aufschluss von Grundwasserleitern beim Fundamentbau oder durch Eintrag wassergefährdender Stoffe im Fall einer Havarie gefährdet werden. Weitere Schutzmaßnahmen in den erweiterten Schutzzonen sind daher vor allem standortabhängig.

Aufgrund der geringen Gründungstiefe von Windkraftanlagen (2,70 bis 3,00 m, Pfahlgründungen sind nur selten, z.B. bei Karst-Untergründen, erforderlich) kann durch die Wahl von Standorten mit ausreichender Grundwasserleiter-Überdeckung bereits eine erhebliche Minimierung möglicher Konflikte erreicht werden. Darüber hinaus sind Auflagen bzw. Verbote zum Einsatz wassergefährdender Stoffe (insbesondere Kühlmitte und Hydrauliköle) in den Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren denkbar. Der Einsatz getriebeloser Anlagen (kein Getriebeöl), sogenannte „Trockentransformatoren“ (kein Transformatorenöl) und, Auffangwannen und erhöhte Brandschutz-

auflagen sind Beispiele für technische Gefährdungsminimierung. Zum Stand der Technik gehören auch schnell abbaubare Hydrauliköle und Schmiermittel. Um im Genehmigungsverfahren entsprechende Informationen zum Gefährdungspotenzial zu erhalten, sind ggf. geohydrologische Gutachten beizubringen. Die Vorgehensweise in diesem Sachlichen Teil-FNP entspricht den Empfehlungen des aktuellen Windenergieerlasses (2015) im Kapitel 8.2.3.2 „Wasserschutzgebiete“.

Die Bewertung **kulturlandschaftlicher Belange** erfolgt über die Tabukriterien nur sehr eingeschränkt, da dies immer eine Einzelfallfrage ist, die sehr stark von der tatsächlichen baulichen Ausprägung konkreter Windkraftanlagen-Standorte abhängig ist (genauer Standort, ggf. in Sichtachsen, Sichtbarkeit unter Berücksichtigung von Anlagenhöhe und topographischer Situation). Einen allgemeinen Überblick über kulturlandschaftliche Werte liefert der „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland“, der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe erarbeitet wurde (korrigierte Fassung Stand 2013).



Der vorstehende Ausschnitt aus dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zeigt kulturlandschaftlich bedeutsame Bereiche. Die grüne Schraffur steht dabei für die Fachsicht Archäologie, die rote Schrägschraffur für die Fachsicht Denkmalpflege und die flächig ocker dargestellten Bereiche sind aus Gründen der Landschaftskultur bedeutsam. Darüber hinaus werden einzelne Objekte besonders Hervorgehoben. Als rote Punkte markiert z.B. Haus Loburg, Die Windmühle in Lette aber auch das moderne Gebäudeensemble der Firma Ernsting. Um Haus Loburg und die Mühle in Lette sind Flächen mit bedeutsamen Sichtbeziehungen auf diese Objekte mit einer roten Umrahmung deutlich gemacht.

Eine Überlagerung der Konzentrationszonen mit diesen bedeutsamen Kulturbereichen zeigt, dass die Altzonen Flamschen, Harle und Lette sich mit verschiedenen kulturlandschaftlich bedeutenden Bereichen überlagern. Diese Überlagerung wurde auf der Ebene der Regionalplanung bereits abgewogen und durch Darstellung von Vorranggebiete-

ten für die Windenergienutzung zugunsten des Klimaschutzes durch regenerative Energiegewinnung entschieden.

Von den Konzentrationszonen, die nicht gleichzeitig Vorranggebiet der Regionalplanung sind, überlagern nur die Zonen Letter Görd, der südliche Teil von Östlich Zuschlag und Letter Bruch einen aus archäologischen Aspekten heraus kulturlandschaftlich bedeutenden Bereich. Es handelt sich hier um die Merfelder Niederung, in der verschiedene archäologische Funde Zeugnis für eine frühe und dauerhafte Besiedlung ablegen. Gemäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag ist folgendes zu beachten: „Die Merfelder Niederung zeichnet sich durch eine äußerst hohe Fundplatzdichte aus. Sie ist aber nicht nur wegen der von Menschenhand geschaffenen archäologischen Relikte von Bedeutung. Die feuchten Böden der Merfelder Niederung sind als wichtiges archäobotanisches Archiv anzusehen.“

Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Windrädern in den Konzentrationszonen, die eine Fundamenttiefe von 2 bis 3 m haben und nach Ende der Betriebszeit von ca. 20 bis 25 Jahren rückstandsfrei wieder entfernt werden können. Diese archäologische Bedeutung nicht nachhaltig negativ beeinflussen werden. Gegebenenfalls, und das wäre eine Auflage im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung, ist es sinnvoll, bei den Fundamentarbeiten Fachleute des Landschaftsverbandes hinzu zu ziehen, um z.B. erkennbare Bodenverfärbungen oder Fundstücke fachlich sicher zu identifizieren.

12 Klimaschutz

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan werden die Belange des Klimaschutzes unterstützt und durch die Nutzung von regenerativen Energien Maßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels umgesetzt.

[B] Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie (STFNP) eine Umweltprüfung erforderlich. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der Untersuchung auf die Änderungsinhalte der Flächennutzungsplan-Darstellung zu lenken. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten werden abschließend erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu erörtern sein.

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere:

1. Bearbeitungsschritt

Im ersten Schritt erfolgte eine „Potenzialflächenanalyse“. Alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben sind als harte bzw. weiche Tabukriterien für das gesamte Stadtgebiet in diesen Plan eingeflossen. Im Ergebnis verblieben an 9 Standorten keine Tabu-Restriktionen, so dass diese Flächen als „Suchräume“ in die weitere Abstimmung gebracht wurden.

2. Bearbeitungsschritt

Im Weiteren erfolgten verschiedene Abstimmungen. Im Rahmen einer Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wurden aus der fachbehördlichen Kenntnis die Suchbereiche qualifiziert, was im STFNP zum Ausschluss der westlichen Fläche „Heubach“ geführt hat.

3. Bearbeitungsschritt

Der dritte Bearbeitungsschritt ist die aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderliche artenschutzrechtliche Erfassung der durch die Planung potenziell betroffenen flugfähigen, sog. planungsrelevanten Arten. Die Artenschutzfachbeiträge sind Bestandteile dieses Planverfahrens. Die wesentlichen Ergebnisse der für alle Suchbereiche erarbeiteten Artenschutzbeiträge fließen in den Umweltbericht ein. Im Detail wird jedoch auf die entsprechenden Gutachten und Stellungnahmen verwiesen:

Konzentrationszone (Altzone) Sirksfeld

- LAB, Büro für Landschafts- und Freiraumplanung GbR (November 2015): Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Coesfeld – Altzone Sirksfeld. Artenschutzgutachten. Bochum.

Konzentrationszone Goxel

- Ecodia Umweltgutachten GbR (Februar 2015): Avifaunistisches Gutachten zu einer Windenergieplanung im Bereich des Suchraumes I (Goxel) auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld (Kreis Coesfeld). Dortmund.
- Ecodia Umweltgutachten GbR (Oktober 2015): Artenschutzfachliche Stellungnahme zu den Windenergieplanungen in den Suchräumen Goxel, östlich Zuschlag und Letter Bruch. Münster.

Konzentrationszone Flamschen einschließlich Altzone

- Echolot GbR (Dezember 2015): Untersuchung zur Fledermausfauna anlässlich der Errichtung von Windkraftanlagen in Coesfeld, Flamschen (Konzentrationszone VI). Endbericht. Münster.
- LAB, Büro für Landschafts- und Freiraumplanung GbR (November 2015): Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Coesfeld – Altzone Flamschen. Artenschutzgutachten. Bochum.
- öKon GmbH (Juli 2013): Windpark „Coesfeld-Flamschen“. Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“, Münster.
- öKon GmbH (Februar 2016): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zur Artgruppe der Vögel. Potenzieller Windeignungsbereich „COE VI“. Münster.
- öKon GmbH (Juni 2015): Potenzielle Windeignungsbereiche „Coesfeld Flamschen“. Überprüfung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch ein Uhu-Höhenflugmonitoring. Nachtrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung. Münster.

Konzentrationszone Stevede

- Ecodia Umweltgutachten GbR (April 2016): Avifaunistisches Fachgutachten zu einer Windenergieplanung im Bereich des Suchraumes V (Stevede) auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld (Kreis Coesfeld). Dortmund.

- Ecodia Umweltgutachten GbR (Oktober 2015): Artenschutzfachliche Stellungnahme zu den Windenergieplanungen in Stevede. Dortmund.

Konzentrationszone Letter Görd

- Schmal + Ratzbor (Mai 2016): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP) zur geplanten Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Umfeld des Suchraumes X für die Windenergie „östlich Wahlers Venn“ im Stadtgebiet von Coesfeld, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen. Lehrte.
- Schmal + Ratzbor (August 2016): FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zur geplanten Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in der Konzentrationszone „Letter Görd“ im Stadtgebiet von Coesfeld, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen. Lehrte.

Konzentrationszone Letter Bruch/ östlich Zuschlag

- Ecodia Umweltgutachten GbR (Februar 2015): Avifaunistisches Fachgutachten zu einer Windenergieplanung im Bereich des Suchräume XI (östlich Zuschlag) und XIII (Letter Bruch) auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld (Kreis Coesfeld). Dortmund.
- Ecodia Umweltgutachten GbR (Oktober 2015): Artenschutzfachliche Stellungnahme zu den Windenergieplanungen in den Suchräumen Goxel, östlich Zuschlag und Letter Bruch. Münster.

Konzentrationszone (Altzone) Lette

- LAB, Büro für Landschafts- und Freiraumplanung GbR (November 2015): Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Coesfeld – Altzone Lette. Artenschutzgutachten. Bochum.

Konzentrationszone (Altzone) Harle

- LAB, Büro für Landschafts- und Freiraumplanung GbR (November 2015): Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Coesfeld – Altzone Harle. Artenschutzgutachten. Bochum.

Darüber hinaus liegt für die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie eine gesamtgutachterliche Stellungnahme hinsichtlich kumulierender Wirkungen* vor. Die Ergebnisse des Gutachtens fließen in den Umweltbericht in die jeweiligen Kapitel „Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern“ der betrachteten Konzentrationszonen ein.

* LAB, Büro für Landschafts- und Freiraumplanung GbR (April 2016): sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Coesfeld. Gesamtgutachterliche Stellungnahme hinsichtlich kumulierender Wirkungen. Abschlussbericht, Bochum.

1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie sollen im Stadtgebiet von Coesfeld insgesamt 9, teils mehrkernige Zonen für die konzentrierte Nutzung der Windenergie dargestellt werden. Die einzelnen Konzentrationszonen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tab. 1: Übersicht über die bisherigen und die geplanten Windkonzentrationszonen.

Bezeichnung	Flächen „alt“ (ha)	Fläche „neu“ (ha)
Sirksfeld	24,5	24,5
Goxel	-	27,9
Flamschen	109,1	158,2
Stevede	-	44,2
Letter Görd	-	151,3
Letter Bruch	-	208,2
Östlich Zuschlag	-	62,2
Lette	164,0	164,0
Harle	101,0	101,0
Gesamt	398,6	941,5

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung wird diese Nutzung in der Landschaft zulässig. Die Anzahl und die konkreten Standorte sowie die technischen Details (Höhe, Rotordurchmesser etc.) der Windkraftanlagen und damit auch die „Dimensionen“ des Eingriffs, werden erst im Rahmen der Detailplanung zur Genehmigung konkretisiert. Daher wird bei der Bewertung der Wirkungen auf der vorliegenden Planungsebene von folgenden Flächengrößen pro 3-MW-Anlage als Richtwerte ausgegangen**:

** Leitfaden Rahmenbedingungen Für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen, MKULNV 2012.

– Fundament	450 qm
– Kranstellfläche	1.800 qm
– Zuwegung	300 qm
Gesamt	2.550 qm

Im Rahmen der nachfolgenden Prüfung wird davon ausgegangen, dass je Anlage maximal rund 2.550 qm Fläche beansprucht wird.

• **Umweltschutzziele**

Für die Stadt Coesfeld liegen rechtskräftige Landschaftspläne vor. Landschaftsrechtliche Vorgaben hieraus wurden bereits in die Betrachtung der Tabuflächenanalyse eingearbeitet. Darüber hinaus werden auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierende Vorgaben inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetzes (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren ist zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Technischen Anleitung (TA) Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.

Umweltschutzziele	
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

2 Übernahme bestehender Konzentrationszonen

Im Rahmen der vorliegenden Überarbeitung der bisherigen Planungsziele zur Nutzung der Windenergie der Stadt Coesfeld, ist zur Übernahme bestehender Konzentrationszonen eine Abschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich (Artenschutzprüfung, Stufe I). Dies gilt auch, wenn die bestehenden Altzonen bereits im Regionalplan, sachlicher Teilplan Energie, als Vorranggebiete dargestellt und demnach im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind. Eine weiterführende artenschutzfachliche Prüfung (Stufe II) ist jedoch nur dann durchzuführen, wenn im Rahmen der Stufe I Konfliktpotentiale ermittelt wurden, die auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene nicht durch entsprechende Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden können.

In diesem Sinne sind für die bereits mit Windkraftanlagen bestehenden Flächen **Sirksfeld**, **Flamschen** (Teilbereiche), **Lette** und **Harle** Artenschutzprüfungen der Stufe I erstellt worden (vgl. Liste der Artenschutzgutachten, S. 27 ff).

Im Ergebnis sind tiefergehende Analysen im Sinne einer Artenschutzprüfung „Stufe II“ für die Übernahme der Altzonen nicht erforderlich, da keine entsprechenden Konfliktpotentiale absehbar sind, die auf der nachfolgenden Ebene einer Planumsetzung entgegenstehen. Es kann angenommen werden, dass bei einem potentiellen Ersatz alter WEA durch neue Anlagen auf der verbindlichen Planungsebene bzw. der Genehmigungsebene keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegenüber planungsrelevanten Vogelarten vorbereitet werden, die nicht durch besondere Schutz-, Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können. Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Anlage- und baubedingte Auswirkungen im Rahmen des Repowering können i.d.R. durch eine angepasste Standortwahl oder auch eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. eines jeden Jahres vermieden werden.

Bei der Gruppe der Fledermäuse sind artenschutzrechtliche Verbots-
tatbestände ebenfalls nicht zu erwarten, da diese i.d.R. durch stand-
ortspezifische Anpassungen der Betriebszeiten (Abschaltscenarien)
von WEA vermieden werden können.

Arten innerhalb der Gruppe der Amphibien und Reptilien sind i.d.R.
durch den Bau von WEA aufgrund des punktuellen Eingriffes nicht in
erheblichem Maße betroffen. Der ökologische Kenntnisstand ist hoch,
so dass auch entsprechende Vermeidungs- bzw. (vorgezogene) Aus-
gleichsmaßnahmen konzipiert werden können, um artenschutzrecht-
liche Verbote gegenüber diesen Artengruppen zu vermeiden.

3 Konzentrationszone Goxel

Die mehrkernige Konzentrationszone Goxel liegt an der westlichen Stadtgrenze von Coesfeld und umfasst eine Größe von rund 27,9 ha. Die Konzentrationszone besteht aus drei Teilflächen, die beidseits der von Südwest nach Nordost verlaufenden Kreisstraße 54 liegen (vgl. Planunterlagen).

Planungsvorgaben:

Das FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301) liegt in ca. 800 m Entfernung in nordwestlicher Richtung; das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) liegt in einer Entfernung von ca. 5 km in südlicher Richtung.

Die östliche Teilfläche der Konzentrationszone grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Hünsberg-Monenberg“ (LSG-4008-005) an.

Die nördliche Teilfläche liegt z.T. im Biotopverbundsystem „Heubach-Auen“ (VB-MS-4108-001). Einige Grünländer sind Teil der Dauergrünlanderhaltungskulisse (vgl. Dauergrünlanderhaltungsverordnung).

Innerhalb der mehrkernigen Konzentrationszone liegt eine im Biotopkataster geführte Fläche (BK-4008-0039, „Wallhecken in Stevede“). Darüber hinaus bestehen weitere Biotopkatasterflächen im näheren Umfeld (BK-4008-0094, BK-4008-0076).

Das Naturschutzgebiet „Kuhlenvenn“ (BOR-022) liegt in süd-östlicher Richtung, in einer Entfernung von rund 450 m.

3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen (→) bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter)

Mensch

Es liegen keine Siedlungsflächen der Stadt im auswirkungsrelevanten Umfeld, daher ergeben sich die Abgrenzungen der Konzentrationszone maßgeblich aus den Abständen zu Wohnnutzungen im Außenbereich, z.T. auch aufgrund der Abstände zu technischen Nutzungen (Kreisstraße).

Die Flächen unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Das südwestlich gelegene Naturschutzgebiet („Kuhlenvenn“) dient mindestens einer regionalen Nutzung für Erholungszwecke/ einer Naturerfahrung, u.a. aufgrund der hohen Bedeutung als Rastgebiet für Gänse (vgl. avifaunistisches Gutachten).

→ Unter Berücksichtigung, dass im Rahmen der Potenzialflächenanalyse die Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten worden sind (vgl. Einstufung der entsprechenden Tabukriterien) und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz im Einzelfall nachzuweisen ist, werden mit den Änderungspunkten keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitssituationen vorbereitet.

→ Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die

konkrete Ermittlung der Beeinträchtigung und des notwendigen Ausgleichs für das Landschaftsbild erfolgt auf der Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wenn Anzahl, Höhe und Standort der WEA feststehen.

→ Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vorgaben im Genehmigungsverfahren und des erforderlichen naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die Offenlandbereiche der Konzentrationszone werden intensiv ackerbaulich, z.T. jedoch auch als Grünland genutzt; es besteht ein kleinflächiger Gehölzbestand zwischen den Konzentrationszonen sowie Heckenstrukturen innerhalb und außerhalb der Konzentrationszone. Im Osten schließt sich ein großflächiger Waldbereich an.

Das Gebiet der Konzentrationszone sowie umliegende Bereiche bieten aufgrund der vorhandenen Biotoptypen günstige Voraussetzungen für eine hohe Artenvielfalt.

→ Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität erfolgen (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland und Gewässer, Schaffung von Ersatzstrukturen bei unvermeidbarer Inanspruchnahme, Einhalten von Abständen zu schützenswerten Strukturen) und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, wird mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet.

→ Auswirkungen auf die Gebiete des NATURA 2000 Netzes (vgl. Planungsvorgaben) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

→ Unter Berücksichtigung der in den Gutachten erläuterten Artenschutzmaßnahmen kann auf der nachfolgenden Planungsebene sichergestellt werden, dass keine Artenschutzverbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

Arten- und Biotopschutz

Für die mehrkernige Konzentrationszone liegt ein avifaunistisches Fachgutachten* und eine artenschutzfachliche Stellungnahme** vor.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung im Frühjahr/ Sommer 2013 wurden 113 Vogelarten, darunter 52 der sogenannten planungsrelevanten Arten für Nordrhein-Westfalen festgestellt. 14 dieser Vogelarten werden als gegenüber Windenergieanlagen-empfindlich eingestuft, wovon allerdings nur 4 Arten den Untersuchungsraum als Bruthabitat nutzten. Darüber hinaus wurden 10 WEA-empfindliche Gastvogelarten registriert.

Um Verbotstatbestände gegenüber planungsrelevanten Vogelarten der Agrarlandschaft (Wachtel, Feldlerche, Kiebitz, Großer Brachvogel) zu vermeiden sind die im Gutachten erforderlichen Maßnahmen (wahlweise) notwendig.

In Bezug auf die Vorkommen nordischer Gänse und des großen Brachvo-

* Ecoda Umweltgutachten GbR (Februar 2015): Avifaunistisches Gutachten zu einer Windenergieplanung im Bereich des Suchraumes I (Goxel) auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld (Kreis Coesfeld), Dortmund.

** Ecoda Umweltgutachten GbR (Oktober 2015): Artenschutzfachliche Stellungnahme zu den Windenergieplanungen in den Suchräumen Goxel, östlich Zuschlag und Letter Bruch. Münster.

gels ist standortbezogen auf der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen, inwieweit artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Ggf. sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

Um eine Ansiedlung von Baumfalken zu vermeiden und damit das Kollisionsrisiko zu reduzieren sind 3 Kunsthorste im Naturschutzgebiet „Kuhlenvenn“ anzubringen.

Beim Uhu besteht eine Prognoseunsicherheit, so dass als Sicherungsmaßnahme 3 Nistplattformen im Umfeld des bestehenden Revieres angebracht werden müssen. Laut gutachterlicher Stellungnahme sind ausreichend Nahrungshabitate vorhanden, so dass weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich werden.

Im Detail wird in Bezug auf alle durchzuführenden (Vermeidungs-) Maßnahmen inklusive der vorgezogenen Maßnahmen auf das entsprechende Gutachten verwiesen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber Fledermäusen lassen sich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. temporäre Abschaltung während dem 01.04 und 31.10 eines jeden Jahres und nachträgliche Optimierung der Abschaltzeiten mit Hilfe eines Gondelmonitors) auf der nachgelagerten Ebene erfolgreich abwenden.

→ Eine abschließende Beurteilung erfolgt auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- bzw. Bebauungsplanebene. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann jedoch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorliegenden faunistischen Gutachtens davon ausgegangen werden, dass durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die einer Planumsetzung auf der nachgelagerten Ebene entgegenstehen.

Boden

Der mehrkernigen Konzentrationszone unterliegen zwei unterschiedliche Bodentypen: Podsol-Gley, z.T. typischer Gley mit einem starken Grundwassereinfluss und geringen Bodenwertzahlen (20 – 40) und typischer Gley, vereinzelt Braunerde-Gley und/ oder Anmoorgley; ebenfalls mit starkem Grundwassereinfluss und mittleren Bodenwertzahlen (35- 45).

Eine besondere Schutzwürdigkeit ist lediglich für Teilbereich aufgrund des Entwicklungspotenzials für Extremstandorte von Biotopen klassifiziert.

→ Durch die Planung wird die Nutzung von Flächen ermöglicht, die eine Funktion als Agrarstandort aufweisen und somit der Lebensmittelproduktion ggf. dem Anbau von regenerativen Energieträgern dienen. Durch den Bau von WEA werden die Böden zusätzlich anthropogen überformt, weitestgehend natürlich gewachsene Bodenprofile werden zerstört. Eine ungestörte Bodenentwicklung ist für die überbauten Bereiche dauerhaft unterbrochen.

→ Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung werden durch die Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.

Wasser

Innerhalb der Konzentrationszone fließt der Uhlandsbach. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen nicht vor.

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde ein Abstand von 5 m zu Fließgewässern (FNP) bei der Ermittlung der Konzentrationszonen berücksichtigt.

→ Eine Zerschneidung von Gewässern oder ein Heranrücken von WEA sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden. Die gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz sind zu beachten.

→ Durch die Planung werden in den Konzentrationszonen Versiegelungen durch den Bau von WEA zulässig. Die Planung wird aufgrund der jeweils geringen Flächendimension zu keiner erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen, da anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen geleitet wird.

→ Insgesamt werden mit der Planung - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben - voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Luft, Klima und Klimaschutz

Die klimaökologische Bedeutung der Flächen bemisst sich aus der Produktivität der Strukturen für Frisch- und Kaltluft: Das Klima in den künftigen Windkonzentrationszonen ist aufgrund der Lage im Agrarbereich als typisches Außenbereichsklima einzustufen. Die Ackerflächen sind aufgrund der nicht ganzjährigen Vegetationsbedeckung von mittlerer, die Grünländer von hoher Bedeutung für die Kaltluftproduktion.

Die Gehölzstrukturen fungieren in Abhängigkeit zu ihrer Größe als Schadstofffilter. Aufgrund der Entfernungen zu Siedlungen besteht jedoch keine direkte Bedeutung hinsichtlich einer lufthygienischen Funktion.

Waldbereiche sind als harte Tabukriterien bei der Ermittlung der Konzentrationszonen ausgeschlossen worden.

→ Mit der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas erfolgt.

→ Im Rahmen der konkreten Standortplanung sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden.

→ Mit der vorliegenden Ausweisung von Konzentrationszonen folgt die Stadt der Steuerung und Förderung von regenerativen Anlagen zur Verminderung des CO₂ Ausstoßes und leistet einen Beitrag zur langfristigen Verbesserung des globalen Klimas.

→ Durch die Planung werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen

Beeinträchtigungen vorbereitet.

Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch eine vorwiegend gegliederte Landschaft und eine insgesamt eher flache Topographie (Ausnahme: Hünsberg, 106 m ü. NHN) geprägt.

Eine Höhenbeschränkung für die künftig dort aufzustellenden Windkraftanlagen ist nicht vorgesehen.

Die offenen Ackerflächen werden in den Randbereichen teilweise von Gehölzbeständen/ Wäldern begrenzt. Innerhalb der Konzentrationszone bestehen linienhafte Gehölzstrukturen.

→ Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die konkrete Berechnung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild erfolgt auf der Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine bekannten Sachgüter innerhalb der Konzentrationszone vor.

→ Durch die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt keine Überplanung von im FNP dargestellten Denkmälern; auch kulturlandschaftlich bedeutende Räume sind nicht betroffen.

→ Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt“ werden. Aufgrund ihrer zunehmenden Höhe ist jedoch eine vollständige Verdeckung unmöglich. Wie bereits in Zusammenhang mit den Auswirkungen zum Landschaftsbild aufgeführt, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten und zu bewerten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, sind im Bereich der Konzentrationszone nicht zu erwarten.

Mindestens Teilflächen der Konzentrationszone sind Teil eines wichtigen Biotopverbundsystems und stellen eine Vernetzungsachse zwischen äußerst wertvollen Gebieten („Kuhlenvenn“ und „Fürstenvenn“ im Kreis Borken sowie "Heubachniederung Schwarzes Venn", "Merfelder Bruch", "Teiche in der Heubachniederung", "Wildpark Dülmen" und "Linnert-Mühlenbachwiesen") dar.

Gemäß vorliegender gesamtgutachterlicher Stellungnahme in Bezug auf mögliche Kumulationseffekte (vgl. LAB, April 2016) ergeben sich die weitreichendsten Konflikte i.d.R. durch die Beeinträchtigung der Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Arten- und Biotopschutz“ (Tiergruppen: Vögel und

Fledermäuse). Im Ergebnis des Gutachtens können für alle nachgewiesenen Vogel- und Fledermausarten Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des zu erwartenden Einflusses auf das Landschaftsbild ist jedoch im südwestlichen Stadtgebiet mit einer erheblichen „landschaftsästhetischen Belastung des betroffenen Raumes“ zu rechnen.

3.2 Prognose bei Nicht-Durchführung des Vorhabens

Von einer kurzfristigen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter landwirtschaftlich genutzt.

Gemäß Angaben aus dem Biotopkataster sollen jedoch u.a. auch die Bereiche innerhalb der Konzentrationszone naturnah entwickelt werden. Leitvorstellungen umfassen eine „Anreicherung der Bachauen mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahen, bodenständig bestockten (Auen-) Gehölzen, Kleingewässern, Hecken und Gebüsch; eine „Extensivierung der Grünlandnutzung, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Schaffung einer Pufferzone zu umliegenden Ackerflächen“; der „Erhalt und Entwicklung eines strukturreichen Hecken-Grünlandkomplexes mit altholzreichen Gehölzstrukturen“ und „Erhalt und Entwicklung eines umfangreichen Heckennetzes als typisches Landschaftselement sowie wertvoller Lebensraum und Vernetzungsbiotop.“

Es ist davon auszugehen, dass diese vorgenannten Ziele bei Nicht-Durchführung des Vorhabens mittel- bis langfristig umgesetzt werden würden.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Für die Konzentrationszone werden im avifaunistischen Gutachten verschiedene Maßnahmen genannt, die einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten/ windenergieempfindlichen Vogelarten vorbeugen. Im Detail wird auf das entsprechende Gutachten verwiesen. Dieses muss ggf. auch auf der Genehmigungsebene vervollständigt werden.
- Der erforderliche Ausgleich des Landschaftsbildes sollte - um auch eine landschaftsästhetische Wirkung im Umfeld des Eingriffs zu entfalten - in der Umgebung der Konzentrationszone erfolgen. Das Kollisionsrisiko der windkraftsensiblen Arten darf dadurch jedoch nicht erhöht werden. Die konkreten Maßnahmen sind im Zuge eines landschaftspflegerischen Begleitplanes auszuarbeiten.

4 Konzentrationszone Flamschen

Die mehrkernige Konzentrationszone Flamschen, bestehend aus einer Altzone sowie zusätzlich neu dargestellten Bereichen für die Windenergienutzung, umfasst eine Fläche von insgesamt rund 158,2 ha und liegt südwestlich der Stadt Coesfeld beidseits der L 581/ Rekenener Straße. Die bestehende Altzone (einschließlich einer Erweiterungsfläche) liegt nordöstlich des Industriepark Nord.Westfalen entlang der Bahnstrecke nach Dorsten. Die neu dargestellten Zonen befinden sich hingegen westlich und nördlich des Industriepark. Die größte Neudarstellung (Flamscher Wiesen) liegt unmittelbar nördlich der L 581. Südlich davon liegen drei kleinere Teilflächen (vgl. Planunterlagen).

Planungsvorgaben:

Das FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301) liegt in ca. 1,6 km Entfernung in nördlicher Richtung; das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) liegt in einer Entfernung von mehr als 5 km in südlicher Richtung.

Die Konzentrationszone grenzt im Norden an das Landschaftsschutzgebiet „Hünsberg-Monenberg“ (LSG-4008-005) an. Im südlichen Bereich besteht eine überlagernde Darstellung mit dem LSG „Zuschlag“ (LSG-4008-0004).

Die Konzentrationszone liegt teilweise in Biotopverbundsystemen von herausragender Bedeutung (VB-MS-4008-005, „Gehölz-Grünland-Komplex nördlich von Gescher“; VB-MS-4008-004, „Feldgehölz-Grünlandkomplex mit Nebenbach der Berkel nordöstlich Gescher“; VB-MS-4008-106, „Heidesee und Dünenkomplex „Zuschlag““).

Der Kannebrocksbach wird im Biotopkataster geführt (BK-4008-0066). Darüber hinaus besteht eine wegbegleitende Wallhecke am Kannebrocksbach (BK-4008-0081).

4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen (→) bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter)

Mensch

Es liegen keine Siedlungsflächen der Stadt im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Die Abgrenzungen der Konzentrationszone ergeben sich maßgeblich aus den Abständen zu Wohnnutzungen im Außenbereich.

Eine überregionale Funktion des Gebietes für Erholungszwecke besteht nicht.

→ Unter Berücksichtigung, dass bereits im Rahmen der Potenzialflächenanalyse die Mindestabstände zu Wohnnutzungen überwiegend (bis

auf Einzelbereiche für bereits bestehende und genehmigte Anlagen) eingehalten werden und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz nachzuweisen ist, werden mit den Änderungspunkten keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitssituationen vorbereitet.

→ Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vorgaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die Offenlandbereiche der nördlichen Konzentrationszone (Flamscher Wiesen) werden vorwiegend intensiv ackerbaulich genutzt; es bestehen mehrere Gehölzbestände und Heckenstrukturen entlang der Gewässerufer die durch den Suchraum fließen. Im Nordwesten schließt sich ein großflächiger Waldbereich an.

Die Konzentrationszone unmittelbar westlich des Industrieparks Nord.Westfalen umfasst ein Mosaik aus Ackerflächen, Grünland und Baumreihen.

Die kleineren Flächen im zentralen Bereich der Konzentrationszone sowie die Erweiterungsfläche der bestehenden Altzone östlich des Industriepark werden vorwiegend ackerbaulich genutzt. Es bestehen Gehölzbestände entlang von Wirtschaftswegen; der Kannebrocksbach, z.T. mit entsprechender Ufervegetation durchfließt auch diese kleineren Flächen.

→ Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität erfolgen (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland und Gewässer, Schaffung von Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem, Einhalten von Abständen zu schützenswerten Strukturen) und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, wird mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet. Bei einer Überbauung von Dauergrünland sollte ein gleichwertiger Ersatz erfolgen.

→ Auswirkungen auf die Gebiete des NATURA 2000 Netzes (vgl. Planungsvorgaben) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

→ Unter Berücksichtigung der in den Gutachten erläuterten Artenschutzmaßnahmen kann im Rahmen der Genehmigungsplanung sichergestellt werden, dass keine Artenschutzverbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

Arten- und Biotopschutz

Für Teilbereiche der mehrkernigen Konzentrationszone liegen ein fledermauskundliches und drei avifaunistische Gutachten* vor.

Gemäß Fledermausgutachten stellen die untersuchten Teilflächen der Konzentrationszone hochwertige Habitate dar. Dies spiegelt sich in der Anzahl der festgestellten Arten (11) wider, darunter Fledermausarten (Mopsfledermaus, Großes Mausohr), die im westlichen Münsterland sehr selten sind. Durch den Bau von WEA auf der nachgelagerten Genehmi-

* Echolot GbR (Dezember 2015): Untersuchung zur Fledermausfauna anlässlich der Errichtung von Windkraftanlagen in Coesfeld, Flamschen, Münster.

öKon GmbH (Juli 2013): Windpark „Coesfeld-Flamschen“. Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“, Münster.

öKon GmbH (Februar 2016): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zur Artgruppe der Vögel. Potenzieller Windeignungsbereich „COE VI“, Münster.

öKon GmbH (Juni 2015): Potenzielle Windeignungsbereiche „Coesfeld Flamschen“. Überprüfung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch ein Uhu-Höhenflugmonitoring. Nachtrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung. Münster.

gungsebene kann somit eine Erhöhung des Mortalitätsrisikos verbunden sein. Um Verbotstatbestände zu vermeiden sind daher bei der Genehmigung Vermeidungsmaßnahmen (optimierte Standortplanung, Anpassung/Einschränkung der Betriebszeiten) notwendig.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung (öKon, Juli 2013) wurden 77 Vogelarten, darunter 25 planungsrelevante Arten erfasst. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden sind auf der Genehmigungsebene folgende Maßnahmen erforderlich: 1. Bauzeitenregelung zur Brutzeit von Feldlerchen und Kiebitzen, 2. Einhalten eines Vorsorgeabstandes von 1000 m zum Schutz eines Uhu-Brutpaares, 3. Optimierte Standortwahl, d.h. Abstand zu Wald, 4. Intensive landwirtschaftliche Ackernutzung im Umkreis von 150 m um den Mastfuß. In Abhängigkeit von der konkreten Standortplanung sind darüber hinaus vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und / oder Kiebitz notwendig sowie ein Monitoring (Feldlerche) um den Erfolg der Maßnahmen zu garantieren. Ggf. ist ein nachträgliches Vogel- und Schlagopfermonitoring erforderlich.

Die avifaunistische, artenschutzrechtliche Prüfung für den Windeignungsbereich VI (unmittelbar westlich des Industriepark Nord.Westfalen) (öKon, Februar 2016) schließt mit dem Ergebnis, dass eine Verletzung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG folgende Maßnahmen erforderlich sind: 1. Kein Bau von Gittermasten, 2. Bau von Anlagen mit einem hohen Abstand (mind. 80 m) vom Rotor zum Boden, 3. Lenkung der Flugaktivitäten von Uhus durch Habitat verbessernde Maßnahmen und 4. Strukturarme Gestaltung der Mastfußbereiche (intensive Ackernutzung) für alle WEA.

Die Überprüfung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch ein Uhu-Höhenflugmonitoring (öKon, Juni 2015) zeigt, dass bei einem Abstand von mindestens 80 m Höhe von der unteren Rotorspitze zur Bodenoberfläche kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgeleitet werden kann.

Da im Rahmen dieses Gutachtens jedoch nicht alle Fragestellungen abschließend geklärt werden konnten, geht das Landesumweltamt (LANUV) davon aus, dass bei WEA-Planungen im 1000 m Radius vorsorglich Habitat verbessernde Maßnahmen durchzuführen sind um Uhus aus dem Gefährdungsbereich heraus zu lenken. Dies ist – auch unter Berücksichtigung der weiteren Vorgaben aus dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ – insofern möglich, als dass ein geeigneter Habitatkomplex in westlicher Richtung im Umfeld des Golfplatzes vorhanden wäre. Darüber hinaus ist es auch zulässig von dem Empfehlungen eines 1000 m Abstandes zu WEA abzuweichen und im engeren Umfeld des Brutplatzes geeignete Maßnahmen durchzuführen (möglichst im Bereich der Hauptflugkorridore gemäß Höhenflugmonitoring). Schließlich ist auch abzuwarten, wie sich die spätere Parkkonfiguration von Windkraftanlagen tatsächlich darstellt. Aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen ist nicht auszuschließen, dass auch zwischen künftigen Anlagenstandorten noch ausreichend Raum für gesicherte Flugkorridore bleibt.

→ Eine abschließende Beurteilung erfolgt auf der Genehmigungsebene. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann jedoch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden faunistischen Gutachten davon ausgegangen

werden, das durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die einer Planumsetzung entgegenstehen.

Boden

Der mehrkernigen Konzentrationszone unterliegen großflächig typische Gleyböden, vereinzelt Braunerde-Gleye und/ oder Anmoorgleyböden.

Es bestehen besonders schutzwürdige Böden auf kreidezeitlichem Gestein (Archiv der Kulturgeschichte) und sehr schutzwürdige Grundwasserböden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

→ Durch die Planung wird die Nutzung von Flächen ermöglicht, die eine Funktion als Agrarstandort aufweisen und somit der Lebensmittelproduktion ggf. dem Anbau von regenerativen Energieträgern dienen. Durch den Bau von WEA werden die Böden zusätzlich anthropogen überformt, weitestgehend natürlich gewachsene Bodenprofile werden zerstört. Eine ungestörte Bodenentwicklung ist für die Überbauten Bereiche dauerhaft unterbrochen.

In Teilflächen der Konzentrationszone ist eine Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sollten möglichst Bereiche ohne schutzwürdige Wertigkeiten gewählt werden – sollten jedoch entsprechende Standorte beansprucht werden, ist der Eingriff im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung durch eine entsprechende Aufwertung des Schutzgutes auszugleichen. Sinnvoll wäre die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auf ebenfalls entsprechend schutzwürdigen Böden.

→ Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung werden durch die Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.

→ Im Sinne der Eingriffsregelung sollten die schützenswerten Böden nicht überplant – oder aber durch Maßnahmen auf gleichermaßen schützenswerten Böden ausgeglichen werden.

Wasser

Innerhalb der Konzentrationszone verlaufen der Wienhörsterbach und der Kannebrocksbach.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen nicht vor.

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde ein Abstand von 5 m zu Fließgewässern (FNP) bei der Ermittlung der Konzentrationszonen berücksichtigt.

→ Durch die Planung werden in den Konzentrationszonen Versiegelungen durch den Bau von WEA zulässig. Die Planung wird aufgrund der jeweils geringen Flächendimension zu keiner erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen, da anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen geleitet wird.

→ Eine Zerschneidung von Gewässern oder ein Heranrücken von WEA

sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden. Die gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz sind zu beachten.

→ Insgesamt werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Luft, Klima und Klimaschutz

Die klimaökologische Bedeutung der Flächen bemisst sich aus der Produktivität der Strukturen für Frisch- und Kaltluft: Das Klima in den künftigen Windkonzentrationszonen ist aufgrund der Lage im Agrarbereich als typisches Außenbereichsklima einzustufen. Die Ackerflächen sind aufgrund der nicht ganzjährigen Vegetationsbedeckung von mittlerer, die Grünländer von hoher Bedeutung für die Kaltluftproduktion.

Die Gehölzstrukturen fungieren in Abhängigkeit zu ihrer Größe als Schadstofffilter. Aufgrund der Entfernungen zu Siedlungen besteht jedoch keine direkte Bedeutung hinsichtlich einer lufthygienischen Funktion. Waldbereiche sind als harte Tabukriterien bei der Ermittlung der Konzentrationszonen ausgeschlossen worden.

→ Mit der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas erfolgt.

→ Im Rahmen der konkreten Standortplanung sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden.

→ Mit der vorliegenden Ausweisung von Konzentrationszonen folgt die Stadt der Steuerung und Förderung von regenerativen Anlagen zur Verminderung des CO₂ Ausstoßes und leistet einen Beitrag zur langfristigen Verbesserung des globalen Klimas.

→ Somit werden durch die Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch eine vorwiegend gegliederte Landschaft und eine flache Topographie geprägt. Die offenen Ackerflächen werden in den Randbereichen von Gehölzbeständen/ Wäldern umschlossen. Innerhalb der Konzentrationszone bestehen Hecken und uferbegleitende Fließgewässerstrukturen.

Es besteht im südlichen Bereich der Konzentrationszone eine kleinräumige Überlagerung mit einem Landschaftsschutzgebiet (vgl. Planungsvorgaben).

Eine Höhenbeschränkung für die künftig aufzustellenden WEA ist nicht vorgesehen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind die WEA in Teilbereichen so zu planen, dass der Mindestabstand der Rotorblattspitzen zur

Bodenoberfläche 80 m beträgt.

→ Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die konkrete Berechnung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild erfolgt auf der Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

→ Der Bau von WEA im Landschaftsschutzgebiet ist grundsätzlich möglich, wenn Befreiungs- oder Ausnahmevoraussetzungen, d.h. eine Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken gegeben ist.

Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine bekannten Sachgüter innerhalb der Konzentrationszone vor.

Es bestehen z.T. besonders schutzwürdige Böden die als Archive der Kulturgeschichte gelten.

→ Besonders schutzwürdige Böden sollten im Rahmen der Detailplanungen berücksichtigt werden (vgl. Abschnitt „Boden“).

→ Durch die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt keine Überplanung von im FNP dargestellten Denkmälern. Zudem sind entsprechende Mindestabstände gem. Windenergieerlass eingehalten. Auch bestehen keine besonderen Sichtbeziehungen, die durch den Bau von Windenergieanlagen nachteilig beeinflusst werden. Eine teilweise Überlagerung mit kulturlandschaftlich bedeutenden Bereichen betrifft ausschließlich die Altzone und wurde durch die Darstellung eines Vorranggebietes im Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan bereits abgewogen.

→ Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt“ werden. Aufgrund ihrer zunehmenden Höhe ist in vorliegendem Fall eine vollständige Verdeckung unmöglich. Wie bereits in Zusammenhang mit den Auswirkungen zum Landschaftsbild aufgeführt, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten und zu bewerten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen höchstens im Bereich der als sehr schutzwürdig klassifizierten Grundwasserböden die ein hohes Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte aufweisen. Eine Teilfläche (VI) der Konzentrationszone liegt innerhalb eines herausragenden Biotopverbundsystems gemäß Landesumweltamt (LANUV) (vgl. Planungsvorgaben). Dies stellt eine Vernetzungsachse zwischen äußerst wertvollen Gebieten („Kuhlenvenn“ und „Fürstenvenn“ im Kreis Borken sowie „Heubachniederung Schwarzes Venn“, „Merfelder Bruch“, „Teiche in der Heubachniederung“, „Wildpark Dülmen“ und „Linnert-Mühlenbachwiesen“) dar.

Gemäß vorliegender gesamtgutachterlicher Stellungnahme in Bezug auf mögliche Kumulationseffekte (vgl. LAB, April 2016) ergeben sich die weitreichendsten Konflikte i.d.R. durch die Beeinträchtigung der Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Arten- und Biotopschutz“ (Tiergruppen: Vögel und Fledermäuse). Im Ergebnis des Gutachtens können für alle nachgewiesenen Vogel- und Fledermausarten Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des zu erwartenden Einflusses auf das Landschaftsbild ist jedoch im südwestlichen Stadtgebiet mit einer erheblichen „landschaftsästhetischen Belastung des betroffenen Raumes“ zu rechnen.

4.2 Prognose bei Nicht-Durchführung des Vorhabens

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang genutzt. Es kann angenommen werden, dass die Entwicklungsziele der Biotopverbundflächen (vgl. Biotopkataster) bei Nicht-Durchführung der Planung mittel- bis langfristig umgesetzt werden würden.

4.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Für die Konzentrationszone werden in den faunistischen Gutachten verschiedene Maßnahmen genannt, die einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber Fledermäusen und planungsrelevanten Vogelarten vorbeugen. Diese Maßnahmen umfassen in Bezug auf die Fledermausfauna gezielte Anpassungen der Betriebszeiten (entsprechend der Ergebnisse des durchgeführten Gondelmonitoring) sowie eine optimierte Standortplanung.
Um artenschutzrechtliche Konflikte bei der Avifauna zu vermeiden sind auf der Genehmigungsebene folgende Maßnahmen erforderlich: 1. Bauzeitenregelung zur Brutzeit von Feldlerchen und Kiebitzen, 2. Einhalten eines Vorsorgeabstandes von 1000 m zum Schutz eines Uhu-Brutpaares, 3. Optimierte Standortwahl, d.h. Abstand zu Wald, 4. Intensive landwirtschaftliche Ackernutzung im Umkreis von 150 m um den Mastfuß. In Abhängigkeit von der konkreten Standortplanung sind darüber hinaus vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und / oder Kiebitz notwendig sowie ein Monitoring (Feldlerche) um den Erfolg der Maßnahmen zu garantieren. Ggf. ist ein nachträgliches Vogel- und Schlagopfermonitoring erforderlich.
- Für den Windeignungsbereich VI (unmittelbar westlich des Industriepark Nord.Westfalen) sind folgende Maßnahmen er-

forderlich: 1. Kein Bau von Gittermasten, 2. Bau von Anlagen mit einem hohen Abstand (mind. 80 m) vom Rotor zum Boden, 3. Lenkung der Flugaktivitäten von Uhus durch Habitat verbessernde Maßnahmen und 4. Strukturarme Gestaltung der Mastfußbereiche (intensive Ackernutzung) für alle WEA.

Im Detail wird auf die entsprechenden Gutachten verwiesen in denen z.T. auch weitere Schritte empfohlen werden um den allgemeinen Rückgang typischer Arten der Agrarlandschaft des Münsterlandes zu verhindern.

Die Gutachten müssen ggf. auf der Genehmigungsebene vervollständigt werden.

5 Konzentrationszone Stevede

Die Konzentrationszone liegt südwestlich des Industrieparks Nord.Westfalen und umfasst eine Fläche von rund 44,2 ha. Die Zone besteht insgesamt aus drei Teilflächen (s. Planunterlagen). Die größte Teilfläche liegt im Westen und wird von Nord nach Süd durch den Kettbach durchflossen. Östlich angrenzend befinden sich – nahezu vollständig von Wald umgeben – die beiden anderen Teilflächen der Konzentrationszone. Alle Flächen werden landwirtschaftlich, d.h. als Acker oder Grünland genutzt.

Planungsvorgaben:

Das FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weissen Venn“ (DE-4008-302) liegt in ca. 2,8 km Entfernung in nordwestlicher Richtung; das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) liegt in einer Entfernung von mehr als 2,5 km in südwestlicher Richtung.

Die mehrkernige Konzentrationszone liegt größtenteils in den Biotopverbundsystemen (VB-MS-4008-106, Heidensee und Dünenkomplex „Zuschlag“; VB-MS-4008-004, „Feldgehölz-Grünlandkomplex mit Nebenbach der Berkel nordöstlich Gescher“) welche z.T. vom Landesumweltamt (LANUV) als Biotopverbundsysteme mit herausragender Bedeutung eingestuft worden sind.

Der Kettbach zwischen Dörper Esch und Ächterbrock wird im Biotopkataster geführt (BK-4008-0049). Darüber hinaus besteht ein ausgedehnter, wegbegleitender Wallheckenzug im Südosten von Stevede (BK-4008-0028).

5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen (→) bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter)

Mensch

Die Abgrenzungen der Konzentrationszone ergeben sich u.a. aus den abwägbaren, d.h. „weichen“ Abstandskriterien zu Wohnnutzungen im Außenbereich.

Eine überregionale Funktion des Gebietes für Erholungszwecke besteht nicht.

Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

→ Unter Berücksichtigung, dass bereits im Rahmen der Potenzialflächenanalyse die Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten worden sind und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz nachzuweisen ist, werden mit der Ausweisung der Fläche für eine Konzentration der Windenergienutzung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitssituationen vorbereitet.

→ Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vorgaben im Genehmi-

gungsverfahren keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Alle Flächen der Konzentrationszone umfassen im wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen. Die größte Teilfläche wird von Nord nach Süd vom Kettbach durchflossen. Darüber hinaus besteht im nördlichem Bereich eine im Biotopkataster geführte Wallhecke (vgl. Planungsvorgaben). Im Osten grenzt diese Teilfläche an einen Waldbestand an. Die sich östlich anschließenden, kleineren Teilflächen sind nahezu vollständig von Wald umgeben.

→ Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität erfolgen (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland und Gewässer, Schaffung von Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem, Einhalten von Abständen zu schützenswerten Strukturen) und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, wird mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet. Bei einer unvermeidbaren Überbauung von Dauergrünland, sollte ein gleichwertiger Ersatz angestrebt werden.

→ Auswirkungen auf die Gebiete des NATURA 2000 Netzes (vgl. Planungsvorgaben) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

→ Unter Berücksichtigung der in den Gutachten erläuterten Artenschutzmaßnahmen kann im Rahmen der Genehmigungsplanung sichergestellt werden, dass keine Artenschutzverbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

* Ecoda Umweltgutachten GbR (April 2016): Avifaunistisches Gutachten zu einer Windenergieplanung im Bereich des Suchraumes V (Stevede) auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld (Kreis Coesfeld), Dortmund.

Arten- und Biotopschutz

Für die Konzentrationszone liegt ein avifaunistisches Fachgutachten* vor. Bei der Untersuchung in den Jahren 2013/14 wurden im Rahmen der Brut-, Rast- und Zugvogelerfassungen vier Arten festgestellt (Kranich, Kiebitz, großer Brachvogel, Uhu), die bei der Prognose und Bewertung der zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen durch Windenergieanlagen berücksichtigt werden müssen. In Bezug auf die erfassten Kraniche wird mit Durchführung des Planvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen.

Für die Arten Kiebitz, großer Brachvogel und Uhu ist standortbezogen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zu prüfen, ob und inwieweit durch den Bau/ Betrieb von WEA Verbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden und ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Ggf. sind vorgezogene Ausgleichmaßnahmen/ Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Gemäß Gutachten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht in den beiden östlichen Teilflächen nur WEA zulässig, deren Rotorhöhe mindestens 80 m über dem Boden liegt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den im Umfeld festgestellten Uhu-Brutplatz. Die Vollzugsfähigkeit des Flächennutzungsplanes kann jedoch sichergestellt werden, da – auch unter Berücksichtigung der weiteren Vorgaben aus dem Leitfaden

„Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ – geeignete Habitatkomplexe im Umfeld des Golfplatzes vorhanden sind (vgl. a. Kap. 4.1, „Arten- und Biotopschutz“).

Eine vertiefende Untersuchung hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen ist zu jetzigem Zeitpunkt/ auf der Flächennutzungsplanebene nicht möglich, weil konkrete Anlagenstandorte nicht feststehen. Das Gutachten ist in dieser Hinsicht auf der nachgelagerten Planungsebene/ im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu vervollständigen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber Fledermäusen lassen sich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene erfolgreich abwenden**.

→ Eine abschließende Beurteilung erfolgt auf der nachfolgenden Planungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann jedoch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorliegenden faunistischen Gutachtens davon ausgegangen werden, dass durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die einer Planumsetzung entgegenstehen.

** Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), 2013: Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.

Boden

Der Konzentrationszone unterliegen unterschiedliche Bodentypen.

Braunerde-Pseudogley, typischer Pseudogley (westliche Teilfläche), im Bereich des Kettbachs auch typische Gleyböden, vereinzelt Braunerde-Gley/ Anmoorgley.

Es bestehen sehr schutzwürdige Grundwasserböden (Anmoorgley, Moorgley, vereinzelt Podsol-Gley) im westlichen Bereich des westlichen Teilgebietes mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

→ Durch die Planung wird die Nutzung von Flächen ermöglicht, die u.a. eine Funktion als Agrarstandort aufweisen und somit der Lebensmittelproduktion ggf. auch dem Anbau von regenerativen Energieträgern dienen. Durch den Bau von WEA werden die Böden zusätzlich anthropogen überformt, weitestgehend natürlich gewachsene Bodenprofile werden im Bereich der WEA-Fundamente und der Kranstellflächen überplant. Eine ungestörte Bodenentwicklung wird in den überbauten Bereiche unterbrochen.

→ In Teilflächen der Konzentrationszone ist eine Inanspruchnahme sehr schutzwürdiger Grundwasserböden möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sollten möglichst Bereiche ohne schutzwürdige Wertigkeiten gewählt werden – sollten jedoch entsprechende Standorte beansprucht werden, ist der Eingriff im Rahmen der Ausgleichsregelung entsprechend zu bewerten. Sinnvoll wäre die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auf ebenfalls entsprechend schutzwürdigen Böden.

→ Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zur Bebauungs-, bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.

→ Im Sinne der Eingriffsregelung sollten die schützenswerten Böden nicht überplant – oder aber durch Maßnahmen auf gleichermaßen schützenswerten Böden ausgeglichen werden.

Wasser

Die westliche Teilfläche der Konzentrationszone wird von Nord nach Süd vom Kettbach durchflossen. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen nicht vor.

Der Kettbach ist gemäß Fließgewässertypologie NRW als sandgeprägtes/organisch geprägtes Fließgewässer klassifiziert.

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde ein Abstand von 5 m zu Fließgewässern (FNP) bei der Ermittlung der Konzentrationszonen berücksichtigt.

→ Durch die Planung werden in den Konzentrationszonen Versiegelungen durch den Bau von WEA zulässig. Die Planung wird aufgrund der jeweils geringen Flächendimension zu keiner erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen, da anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen geleitet wird.

→ Eine Zerschneidung von Gewässern oder ein Heranrücken von WEA sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden. Die gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz sind zu beachten.

→ Insgesamt werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Luft, Klima und Klimaschutz

Die klimaökologische Bedeutung der Flächen bemisst sich aus der Produktivität der Strukturen für Frisch- und Kaltluft: Das Klima in den künftigen Windkonzentrationszonen ist aufgrund der Lage im ländlichen Raum als typisches Außenbereichsklima einzustufen. Die Ackerflächen sind aufgrund der nicht ganzjährigen Vegetationsbedeckung von mittlerer, die Grünländer von hoher Bedeutung für die Kaltluftproduktion.

Die Gehölzstrukturen wirken in Abhängigkeit zu ihrer Größe als Schadstofffilter. Aufgrund der Entfernungen zu Siedlungen besteht jedoch keine direkte Bedeutung hinsichtlich einer lufthygienischen Funktion. Waldbereiche sind als harte Tabukriterien bei der Ermittlung der Konzentrationszonen ausgeschlossen worden.

→ Mit der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas erfolgt.

→ Im Rahmen der konkreten Standortplanung sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktionen vermieden werden.

→ Mit der vorliegenden Ausweisung von Konzentrationszonen folgt die Stadt der Steuerung und Förderung von regenerativen Anlagen zur Verminderung des CO₂ Ausstoßes und leistet einen Beitrag zur langfristigen Verbesserung des globalen Klimas.

→ Durch die Planung werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch eine vorwiegend gegliederte Landschaft und eine flache Topographie geprägt. Die offenen Ackerflächen werden in den Randbereichen von Gehölzbeständen/ Wäldern umschlossen. Innerhalb der Konzentrationszone bestehen Hecken und uferbegleitende Fließgewässerstrukturen.

Eine Höhenbeschränkung für die künftig dort aufzustellenden Windkraftanlagen ist nicht vorgesehen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind die WEA in den beiden östlichen Teilbereichen so zu planen, dass der Mindestabstand der Rotorblattspitzen zur Bodenoberfläche 80 m beträgt.

→ Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die konkrete Berechnung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild erfolgt auf der Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine bekannten Sachgüter innerhalb der Konzentrationszone vor.

Es bestehen z.T. sehr schutzwürdige Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.

→ Sehr schutzwürdige Böden sollten im Rahmen der Detailplanungen berücksichtigt werden (vgl. Abschnitt „Boden“).

→ Durch die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt keine Überplanung von im FNP dargestellten Denkmälern. Zudem sind entsprechende Mindestabstände gem. Windenergieerlass eingehalten. Auch bestehen keine besonderen Sichtbeziehungen, die durch den Bau von Windenergieanlagen nachteilig beeinflusst werden. Kulturlandschaftlich bedeutende Standorte sind nicht betroffen.

→ Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in struktureicheren Landschaften leichter „verdeckt“ werden. Aufgrund ihrer zunehmenden Höhe ist jedoch eine vollständige Verdeckung unmöglich. Wie bereits in Zusammenhang mit den Auswirkungen zum Landschaftsbild aufgeführt, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten und zu bewerten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse

auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen – mit Ausnahme der sehr schutzwürdigen Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial – nicht.

Die Bodenbereiche mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte sind in vorliegendem Fall besonders stark grundwasserbeeinflusst. Es bestehen ausgeprägte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser (langfristige Vernässung, verzögerter Vegetationsbeginn, eingeschränkte Befahr- und Bearbeitbarkeit) was einen positiven Einfluss auf die Entwicklung von Biotoptypen und die Artenvielfalt hat. Aufgrund der Wasserverhältnisse bestehen bei entsprechender Nutzungsextensivierung an diesem Standort günstige Voraussetzungen für die Entwicklung von feuchten Grünlandgesellschaften, d.h. Weidelgras-Weißklee-Weiden, feuchten Glatthaferwiesen.

Die beiden östlichen Teilflächen der Konzentrationszone liegen gemäß Landesumweltamt (LANUV) innerhalb eines herausragenden Biotopverbundsystems (vgl. Planungsvorgaben).

Gemäß vorliegender gesamtgutachterlicher Stellungnahme in Bezug auf mögliche Kumulationseffekte (vgl. LAB, April 2016) ergeben sich die weitreichendsten Konflikte i.d.R. durch die Beeinträchtigung der Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Arten- und Biotopschutz“ (Tiergruppen: Vögel und Fledermäuse). Im Ergebnis des Gutachtens können für alle nachgewiesenen Vogel- und Fledermausarten Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des zu erwartenden Einflusses auf das Landschaftsbild ist jedoch im südwestlichen Stadtgebiet mit einer erheblichen „landschaftsästhetischen Belastung des betroffenen Raumes“ zu rechnen.

5.2 Prognose bei Nicht-Durchführung des Vorhabens

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter landwirtschaftlich (Acker, Grünland) genutzt.

5.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Für die Konzentrationszone werden im faunistischen Fachgutachten verschiedene Maßnahmen erwähnt, die einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten Vogelarten vorbeugen. Im Detail wird auf das Gutachten verwiesen. Eine abschließende Beurteilung kann jedoch erst auf der Genehmigungsebene erfolgen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, da dies durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vor-

- gezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.
- Gemäß Gutachten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht in den beiden östlichen Teilflächen nur WEA zulässig, deren Rotorhöhe mindestens 80 m über dem Boden liegt.
 - In Bezug auf die Fledermausfauna sind gezielte Anpassungen der Betriebszeiten (ggf. temporäre Abschaltung) sowie eine optimierte Standortplanung auf der nachgelagerten Ebene denkbar und ausreichend um Verbotstatbestände zu vermeiden.
 - Im Sinne einer ökologisch und klimatisch nachhaltigen Entwicklung ist es sinnvoll durch eine angepasste Standortplanung schutzwürdige Böden nicht zu überplanen und Bodenversiegelungen grundsätzlich auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Kranstellflächen und Zufahrten sollten geschottert und nicht vollversiegelt werden.
 - Der erforderliche Ausgleich des Landschaftsbildes sollte - um auch eine landschaftsästhetische Wirkung im Umfeld des Eingriffs zu entfalten - in der Umgebung der Konzentrationszone erfolgen. Das Kollisionsrisiko der windkraftsensiblen Arten darf dadurch jedoch nicht erhöht werden. Die konkreten Maßnahmen sind im Zuge eines landschaftspflegerischen Begleitplanes auszuarbeiten.

6 Konzentrationszone Letter Görd

Die Konzentrationszone liegt südlich der Stadt Coesfeld, westlich der Bahnstrecke nach Dorsten. Die äußeren Abgrenzungen werden im Wesentlichen durch die Schutzabstände zu Wohngebäuden (Hofanlagen) gebildet. Im Zentrum der Konzentrationszone besteht ein gesetzlich geschützter Biotop (Kleingewässer) und südlich davon ein Kulturdenkmal (Jansburg) um die entsprechende Schutzabstände eingehalten werden (vgl. Planunterlagen/ Potenzialflächenanalyse, einschließlich der Erläuterung der harten und weichen Tabukriterien).

Planungsvorgaben:

Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Berkel“, DE-4008-301) liegt in ca. 5 km Entfernung in nördlicher Richtung; das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) liegt in einer Entfernung von rund 1,5 km in südlicher Richtung.

Der nördliche Bereich der Konzentrationszone (ca. 7,3 ha) liegt im Landschaftsschutzgebiet „Zuschlag“ (LSG-4008-0004).

Die Konzentrationszone liegt teilweise in Biotopverbundsystemen (VB-MS-4008-004, „Feldgehölz-Grünlandkomplex mit Nebenbach der Berkel nordöstlich Gescher“; VB-MS-4008-003, „Heidesee und Dünenkomplex Zuschlag“). Diese haben gemäß Landesumweltamt (LANUV) eine herausragende Bedeutung.

Der Kettbach, der die Konzentrationszone von Norden nach Süden durchfließt wird im Biotopkataster geführt (BK-4008-0049). Ein stehendes Kleingewässer (BK-4108-0003) und das Kulturdenkmal „Jansburg“ (BK-4008-0049) werden von der Konzentrationszone vollständig umgeben (vgl. Planunterlagen).

Das stehende Kleingewässer ist ein gesetzlich geschützter Biotop (GB-4108-004).

6.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen (→) bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter)

Mensch

Die Abgrenzung der Konzentrationszone ergibt sich im wesentlichen aus den Abstandskriterien zu Gebäuden mit Wohnnutzung.

Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Eine überregionale Funktion des Gebietes für Erholungszwecke/ Tourismus besteht im Bereich der südöstlich gelegenen (ca. 2 km Entfernung) Wildpferdebahn im Merfelder Bruch.

Es bestehen gute Voraussetzungen für eine naturnahe Erholung (vgl. umliegende Campingplätze/ Wochenendgebiete, s. auch Abschnitt „Landschaft“).

→ Unter Berücksichtigung, dass im Rahmen der Tabuflächenanalyse die Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz nachzuweisen ist, werden mit der Ausweisung der Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorbereitet.

→ Einflüsse auf das Landschaftsbild und ggf. negative Effekte auf Erholungssuchende können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend beurteilt werden, da u.a. Anzahl und Standort der geplanten WEA nicht feststehen. Im Zusammenspiel mit den benachbarten Konzentrationszonen ist jedoch mit einer erheblichen „landschaftsästhetischen Belastung des betroffenen Raumes“ (vgl. LAB, April 2016) zu rechnen.

→ Die konkrete Berechnung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild (Landschaftsbildanalyse) erfolgt auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene.

→ Unter Berücksichtigung der Vorgaben im Genehmigungsverfahren werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Innerhalb der Konzentrationszone bestehen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Wegbegleitend sind Gehölzstrukturen vorhanden. Der Kettbach durchfließt die Konzentrationszone. Das Gebiet wird insgesamt als ackergeprägte, offene Kulturlandschaft klassifiziert.

Südwestlich der Konzentrationszone liegt das „Wahlers Venn“, ein kreiseigener Biotop (keine Ausweisung als Naturschutzgebiet).

→ Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität erfolgen (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland und Gewässer, ggf. Schaffung von Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem) und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, wird mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet. Bei einer unvermeidbaren Überbauung von Dauergrünland, sollte ein gleichwertiger Ersatz angestrebt werden.

→ Auswirkungen auf die Gebiete des NATURA 2000 Netzes (vgl. Planungsvorgaben) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

→ Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) und dem erforderlichen Ausgleich des Eingriffs auf der folgenden Planungsebene kann sichergestellt werden, dass keine Artenschutzverbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden und keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbleiben.

Arten- und Biotopschutz

Für die Konzentrationszone liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag* vor. Bei den avifaunistischen Erfassungen in den Jahren 2012/13 und der Nacherfassungen in 2015/ 16 sowie der Auswertung vorhandener Informationen zu Fledermausvorkommen wurden gemäß Fachbeitrag 47 planungsrelevante Arten erfasst wobei elf zzgl. der nordischen Gänse gemäß Artenschutzleitfaden in NRW als WEA-empfindlich angesehen werden.

Der Fachbeitrag schließt mit dem Ergebnis, dass „ein kleinräumiges Meideverhalten auf brütende Große Brachvögel, Kiebitze und Wachteln sowie auf rastende Kiebitze, Kraniche und nordische Gänse nicht vollständig ausgeschlossen werden“ kann.

Gleichwohl ist insgesamt beim Bau oder beim Betrieb der geplanten WEA unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG auszugehen (vgl. Zusammenfassung, S. 5). Gleiches gilt gemäß Fachbeitrag auch für die erfassten Zug- und Rastvogelbestände. Für eine ausführliche Begründung der Sachverhalte wird an dieser Stelle auf den entsprechenden Fachbeitrag verwiesen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber Fledermäusen lassen sich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene erfolgreich abwenden**.

Im Hinblick auf die spätere Vollzugsfähigkeit des Planvorhabens wurde die Konzentrationszone im nördlichen und süd-westlichen Teilbereich aufgrund bestehender artenschutzrechtlicher Bedenken verkleinert.

→ Eine abschließende Beurteilung erfolgt auf der nachfolgenden Planungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann jedoch gemäß vorliegendem Fachbeitrag (Schmal + Ratzbor, Mai 2016) davon ausgegangen werden, dass durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die einer Planumsetzung entgegenstehen.

Dies gilt auch in Bezug auf die Verträglichkeit mit den umliegenden Natura 2000 Gebieten „Fürstenkuhle im Weissen Venn“ und „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“, die in einer Entfernung von rund 4 bzw. 1,5 km liegen. Dem vorliegenden Gutachten*** nach werden durch den angestrebten Bau von WEA (hier: 7 Anlagen) keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzziele und – zwecke des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes vorbereitet. Geschützte Lebensraumstrukturen und Lebensraumelemente bleiben erhalten, Funktionen (Flugkorridore) werden nicht beeinträchtigt. Auch ein Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten wird ausgeschlossen.

Boden

Der Konzentrationszone unterliegt im Bereich des Kettbachs großflächig ein sehr schutzwürdiger Grundwasserboden (Anmoorgley, Moorgley, ver-

* Schmal + Ratzbor (Mai 2016): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP) zur geplanten Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Umfeld des Suchraumes X für die Windenergie „östlich Wahlers Venn“ im Stadtgebiet von Coesfeld, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen. Lehrte.

** Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), 2013: Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.

*** Schmal + Ratzbor (August 2016): FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zur geplanten Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in der Konzentrationszone „Letter Görd“ im Stadtgebiet von Coesfeld, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen. Lehrte.

einzelnt Podsol-Gley) mit einem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Darüber hinaus bestehen großflächig typische Gleyböden, vereinzelt Braunerde-Gley/ Anmoorgley mit mittleren (30 – 45) Bodenwertzahlen und ebenfalls starkem Grundwassereinfluss.

Mit zunehmender Entfernung zum Kettbach unterliegen der Konzentrationszone in westliche Richtung Böden mit geringerem Grundwassereinfluss, d.h. Gley-Podsol, z.T. grauer Plaggenesch vereinzelt Pseudogley-Podsol mit geringen Bodenwertzahlen (18 – 30).

Im nordöstlichen Bereich der Konzentrationszone bestehen Braunerde-Pseudogley-, bzw. typische Pseudogleyböden.

→ Durch die Planung wird die Nutzung von Flächen ermöglicht, die eine Funktion als Agrarstandort aufweisen und somit der Lebensmittelproduktion ggf. dem Anbau von regenerativen Energieträgern dienen. Durch den Bau von WEA werden die Böden zusätzlich anthropogen überformt, weitestgehend natürlich gewachsene Bodenprofile werden im Bereich der WEA-Fundamente und der Kranstellflächen überplant. Eine ungestörte Bodenentwicklung wird in den überbauten Bereiche unterbrochen.

→ In Teilflächen der Konzentrationszone wird eine Inanspruchnahme sehr schutzwürdiger Grundwasserböden vorbereitet. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sollten möglichst Bereiche ohne schutzwürdige Wertigkeiten gewählt werden – sollten jedoch entsprechende Standorte beansprucht werden, ist der Eingriff im Rahmen der Ausgleichsregelung entsprechend zu bewerten. Sinnvoll wäre die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auf ebenfalls schutzwürdigen Grundwasserböden.

→ Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung werden durch die Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.

Wasser

Die Konzentrationszone wird von Nord nach Süd vom Kettbach sowie einem weiteren, nicht klassifizierten Gewässer durchflossen. Es bestehen keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete innerhalb der Konzentrationszone. Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Der Kettbach ist gemäß Fließgewässertypologie NRW als sandgeprägtes/organisch geprägtes Fließgewässer klassifiziert.

Im Nordosten der Konzentrationszone verläuft ein begradigtes, nicht klassifiziertes Gewässer, welches in den Kettbach mündet.

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde ein Abstand von 5 m zu Fließgewässern (FNP) bei der Ermittlung der Konzentrationszonen berücksichtigt.

→ Durch die Planung werden in den Konzentrationszonen Versiegelungen durch den Bau von WEA zulässig. Die Planung wird aufgrund der jeweils geringen Flächendimension zu keiner erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen, da anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen geleitet wird.

→ Eine Zerschneidung von Gewässern oder ein Heranrücken von WEA sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden. Die gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz sind zu beachten.

→ Insgesamt werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Luft, Klima und Klimaschutz

Die klimaökologische Bedeutung der Flächen bemisst sich aus der Produktivität der Strukturen für Frisch- und Kaltluft: Das Klima in den künftigen Windkonzentrationszonen ist aufgrund der Lage im ländlichen Raum als typisches Außenbereichsklima einzustufen. Die Ackerflächen sind aufgrund der nicht ganzjährigen Vegetationsbedeckung von mittlerer, die Grünländer von hoher Bedeutung für die Kaltluftproduktion.

Die Gehölzstrukturen wirken in Abhängigkeit zu ihrer Größe als Schadstofffilter. Aufgrund der Entfernungen zu Siedlungen besteht jedoch keine direkte Bedeutung hinsichtlich einer lufthygienischen Funktion. Waldbereiche sind als harte Tabukriterien bei der Ermittlung der Konzentrationszonen ausgeschlossen worden.

→ Mit der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas erfolgt.

→ Im Rahmen der konkreten Standortplanung sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden.

→ Mit der vorliegenden Ausweisung von Konzentrationszonen folgt die Stadt der Steuerung und Förderung von regenerativen Anlagen zur Verminderung des CO₂ Ausstoßes und leistet einen Beitrag zur langfristigen Verbesserung des globalen Klimas.

→ Durch die Planung werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Landschaft

Das Landschaftsbild im Bereich der Konzentrationszone ist als offene Kulturlandschaft anzusehen. Das Gebiet ist kaum besiedelt und stellt einen weitgehend unzerschnittenen Landschaftsraum dar. Die Topographie ist flach.

Das Landschaftsbild wird durch ackerbaulich genutzte Flächen, aber auch durch feuchte Grünländer charakterisiert. Insbesondere weg- und bachbegleitend bestehen Gehölzbestände, so dass der Eindruck einer Parklandschaft entsteht.

Es bestehen gute Voraussetzungen einer naturnahen Erholung.

Im nördlichen Bereich der Konzentrationszone ist eine überlagernde Dar-

stellung mit einem Landschaftsschutzgebiet (vgl. Planungsvorgaben).

Eine Höhenbeschränkung für die künftig dort aufzustellenden Windkraftanlagen ist nicht vorgesehen.

→ Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die konkrete Berechnung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild erfolgt auf der Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

→ Der Bau von WEA im Landschaftsschutzgebiet ist grundsätzlich möglich, wenn Befreiungs- oder Ausnahmevoraussetzungen, d.h. eine Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken gegeben ist.

Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine bekannten Sachgüter innerhalb der Konzentrationszone vor.

Es bestehen z.T. sehr schutzwürdige Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.

→ Sehr schutzwürdige Böden sollten im Rahmen der Detailplanungen berücksichtigt werden (vgl. Abschnitt „Boden“).

→ Durch die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt keine Überplanung von im FNP dargestellten Denkmälern. Auch bestehen keine besonderen Sichtbeziehungen, die durch den Bau von Windenergieanlagen nachteilig beeinflusst werden. Eine negative Beeinträchtigung der hier aus archäologischer Fachsicht bedeutenden Kulturlandschaft kann durch sorgfältige Standortauswahl und Prüfung des Bodens auf archäologisch relevante Funde beim Bau der Fundamente vermieden werden.

→ Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt“ werden. Aufgrund ihrer zunehmenden Höhe ist jedoch eine vollständige Verdeckung unmöglich. Wie bereits in Zusammenhang mit den Auswirkungen zum Landschaftsbild aufgeführt, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten und zu bewerten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen – mit Ausnahme der sehr schutzwürdigen Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial (vgl. Kap. 4.1, Abschnitt Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern) – nicht.

Die Bodenbereiche mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte sind in vorliegendem Fall besonders stark grundwasserbeeinflusst. Es bestehen ausgeprägte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser (langfristige Vernässung, verzögerter Vegetationsbeginn, eingeschränkte Befahr- und Bearbeitbarkeit) was ei-

nen positiven Einfluss auf die Entwicklung von Biotoptypen und die Artenvielfalt hat. Aufgrund der Wasserverhältnisse bestehen bei entsprechender Nutzungsextensivierung an diesem Standort günstige Voraussetzungen für die Entwicklung von feuchten Grünlandgesellschaften, d.h. Weidelgras-Weißklee-Weiden, feuchten Glatthaferwiesen.

Teilflächen der Konzentrationszone liegen gemäß Landesumweltamt (LANUV) innerhalb eines herausragenden Biotopverbundsystems (vgl. Planungsvorgaben). Gemäß vorliegender gesamtgutachterlicher Stellungnahme in Bezug auf mögliche Kumulationseffekte (vgl. LAB, April 2016) ergeben sich jedoch die weitreichendsten Konflikte i.d.R. durch die Beeinträchtigung der Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Arten- und Biotopschutz“ (Tiergruppen: Vögel und Fledermäuse). Im Ergebnis des Gutachtens können für alle nachgewiesenen Vogel- und Fledermausarten Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des zu erwartenden Einflusses auf das Landschaftsbild ist jedoch im südwestlichen Stadtgebiet mit einer erheblichen „landschaftsästhetischen Belastung des betroffenen Raumes“ zu rechnen.

6.2 Prognose bei Nicht-Durchführung des Vorhabens

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen, da die Flächen der Konzentrationszone einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

6.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Für die Konzentrationszone werden im faunistischen Gutachten/ der Stellungnahme (Schmal + Ratzbor, Mai 2016) verschiedene Maßnahmen erwähnt, die einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber den potenziell betroffenen Vogelarten (Gr. Brachvogel, Kiebitz, Wachtel, Blässgans, Saatgans und Rohrweihe) vorbeugen. Eine abschließende Beurteilung kann erst auf der Genehmigungsebene erfolgen.
- In Bezug auf die Fledermausfauna sind gezielte Anpassungen der Betriebszeiten (ggf. temporäre Abschaltung) sowie eine optimierte Standortplanung auf der nachgelagerten Ebene denkbar und ausreichend um Verbotstatbestände zu vermeiden.
- Im Sinne einer ökologisch und klimatisch nachhaltigen Entwicklung ist es sinnvoll durch eine angepasste Standortplanung schutzwürdige Böden nicht zu überplanen und Bodenversiegelungen grundsätzlich auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Kranstellflächen und Zufahrten sollten geschottert und nicht vollversiegelt werden. Der anfallende Bodenaushub

- ist schichtgerecht zu lagern und vor Vernichtung zu schützen.
- Der erforderliche Ausgleich des Landschaftsbildes sollte - um auch eine landschaftsästhetische Wirkung im Umfeld des Eingriffs zu entfalten - in der Umgebung der Konzentrationszone erfolgen. Das Kollisionsrisiko der windkraftsensiblen Arten darf dadurch jedoch nicht erhöht werden. Die konkreten Maßnahmen sind im Zuge eines landschaftspflegerischen Begleitplanes auszuarbeiten.

7 Konzentrationszone Letter Bruch/ östlich Zuschlag*

Die Konzentrationszonen Letter Bruch/ östlich Zuschlag liegen im südlichen Bereich des Stadtgebietes von Coesfeld. Die Konzentrationszone „Letter Bruch“ reicht bis an die südliche Grenze des Stadtgebietes und wird in nördlicher Richtung, mit Ausnahme einer kleinen Teilfläche, durch die Bruchstraße (K48) begrenzt. Sie umfasst eine Fläche von insgesamt rund 208,2 ha.

Nördlich anschließend liegt die dreikernige Konzentrationszone östlich Zuschlag mit einer Gesamtgröße von rund 62,2 ha. Die Flächen beider Konzentrationszonen werden als Acker- bzw. Grünland bewirtschaftet.

Planungsvorgaben Letter Bruch:

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Weisses Venn/ Geisheide“ (DE-4108-303) liegt in einer Entfernung von rund 4,5 km in südlicher Richtung; das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) befindet sich südlich der Konzentrationszone in einer Entfernung von ca. 1,2 km.

Die Konzentrationszone überlagert vollständig das Landschaftsschutzgebiet „Stevede, Merfelder Flachrücken“ (LSG-4108-0005) und liegt innerhalb des Naturpark „Hohe Mark – Westmünsterland“ (NTP-007).

Die Konzentrationszone liegt teilweise in Biotopverbundsystemen (VB-MS-4008-003, „Waldkomplex mit Berkelnebenbach östlich von Gescher“; VB-MS-4008-004, „Feldgehölz-Grünlandkomplex mit Nebenbach der Berkel nordöstlich von Gescher“; VB-MS-4108-004, „Waldgebiete bei Merfeld und Lette“).

Der Kannebrocksbach, der die Konzentrationszone von Norden nach Süden durchfließt wird im Biotopkataster geführt (BK-4108-0032). Ein stehendes Kleingewässer (BK-4108-0003) und das Kulturdenkmal „Jansburg“ (BK-4008-0049) werden von der Konzentrationszone vollständig umgeben (vgl. Planunterlagen).

Das stehende Kleingewässer ist ein gesetzlich geschützter Biotop (GB-4108-004).

Planungsvorgaben östlich Zuschlag:

Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Berkel“, DE-4008-301) liegt in ca. 4 km Entfernung in nördlicher Richtung; das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) liegt in einer Entfernung von rund 3 km in südlicher Richtung.

Die Konzentrationszone überlagert annähernd vollständig das Landschaftsschutzgebiet „Zuschlag“ (LSG-4008-0004) und liegt innerhalb des Naturpark „Hohe Mark – Westmünsterland“ (NTP-007).

Die Konzentrationszone liegt z.T. in Biotopverbundsystemen (VB-MS-4008-003, „Waldkomplex mit Berkelnebenbach östlich von Gescher“; VB-MS-4008-004, „Feldgehölz-Grünlandkomplex mit Nebenbach der Berkel nordöstlich von Gescher“; VB-MS-4008-106, Heideseesee und Dünenkomplex

* Die Konzentrationszonen „Letter Bruch“ und „östlich Zuschlag“ werden nachfolgend zusammengefasst, da für beide Konzentrationszonen ein avifaunistisches Gesamtgutachten erarbeitet wurde. Hinsichtlich der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter im Umweltbericht erfolgt jedoch bei abweichenden Ausprägungen der Schutzgüter eine dezidierte Betrachtung getrennt nach Teilflächen.

„Zuschlag“) von herausragender Bedeutung.

Der Kannebrocksbach, der die Konzentrationszone im nördlichen Bereich durchfließt wird im Biotopkataster geführt (BK-4108-0032). Zwei Wallhecken (BK-4108-0038, BK-4108-0043) verlaufen innerhalb der Konzentrationszone.

7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen (→) bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter)

Mensch

Die Abgrenzungen der Konzentrationszonen ergeben sich maßgeblich aus den „weichen“, (abwägbaren) Abstandskriterien zu Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich (vgl. Erläuterung der harten und weichen Tabukriterien gem. Potenzialflächenanalyse).

Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt (Acker, Grünland) und dienen daher der Produktion von Nahrungsmitteln, ggf. auch dem Anbau regenerativer Energieträger.

Eine überregionale Funktion des Gebietes für Erholungszwecke/ Tourismus besteht im Bereich der südöstlich gelegenen Wildpferdebahn im Merfelder Bruch. Darüber hinaus befinden sich in der Umgebung Campingplätze/ Wochenendgebiete. Der Landschaftsraum ist u.a. durch lärmarme Erholungsräume gekennzeichnet; es besteht ein gutes Wegenetz zum Radwandern.

→ Unter Berücksichtigung, dass im Rahmen der Tabuflächenanalyse die Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz nachzuweisen ist, werden mit der Ausweisung der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorbereitet.

→ Einflüsse auf das Landschaftsbild und ggf. negative Effekte auf Erholungssuchende können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend beurteilt werden, da u.a. Anzahl und Standort der geplanten WEA nicht feststehen. Es ist jedoch mit einer erheblichen „landschaftsästhetischen Belastung des betroffenen Raumes“ (vgl. LAB, April 2016) zu rechnen.

→ Die konkrete Berechnung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild (Landschaftsbildanalyse) erfolgt auf der nachgelagerten Genehmigungsebene.

Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die Konzentrationszonen umfassen die Landschaftsräume „Weisses Venn, Merfelder Bruch“ (LR-IIIa-044) und „Merfelder Flachrücken“ (LR-IIIa-045). Die Flächen unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung; gleichwohl ist das Landschaftsbild vielfältig strukturiert. Es besteht ein Wechsel

von (Wall)Hecken, Gehölzen, Wäldern, (feuchten) Grünländern, Teichen und zum Teil noch naturnah ausgebildeten Bächen. Darüber hinaus bestehen im Umfeld Relikte einer ehemals weit verbreiteten Landnutzung (Heideflächen).

Es besteht eine Vielzahl unterschiedlicher Biotoptypen, was positive Auswirkungen auf die zu erwartende biologische Vielfalt hat. Dies wird u.a. durch das vorliegende avifaunistische Fachgutachten* bestätigt, bei dem insgesamt im Rahmen der Brut- und Rastvogelkartierungen 119 Vogelarten erfasst wurden, darunter 54 Arten, die in Nordrhein-Westfalen zu den sog. „planungsrelevanten“ Vogelarten zählen. Insbesondere die Grünlandkomplexe bieten geeignete Lebensräume für typische Arten, die aufgrund einer zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft stark im Rückgang begriffen sind (z.B. Kiebitz).

→ Unter Berücksichtigung der voraussichtlich erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) und dem erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich des Eingriffs auf der folgenden Planungs-, Genehmigungsebene kann sichergestellt werden, dass keine Artenschutzverbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden und keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbleiben.

→ Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität erfolgen (Erhalt von Gehölzen, Wallhecken, Grünland und Gewässer, ggf. Schaffung von Ersatzstrukturen insbesondere Grünländer) und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, wird mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet. Bei einer unvermeidbaren Überbauung von Grünland, sollte ein gleichwertiger Ersatz im räumlichen Zusammenhang erfolgen.

→ Auswirkungen auf die Gebiete des NATURA 2000 Netzes (vgl. Planungsvorgaben) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

* Ecoda Umweltgutachten GbR (Februar 2015):
Avifaunistisches Fachgutachten zu einer Windenergieplanung im Bereich des Suchräume XI (östlich Zuschlag) und XIII (Letter Bruch) auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld (Kreis Coesfeld), Dortmund.

* Quelle: s. Abschnitt „Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt.“

Arten- und Biotopschutz

Für die Konzentrationszonen liegt ein avifaunistisches Fachgutachten/ Stellungnahme* vor. Die Brutvogelfauna wurde dazu im Frühjahr/ Sommer 2013 (inkl. Gastvögel) erfasst. Die Erfassung von Rastvögeln erfolgte parallel zu den Brutvogelkartierungen sowie zusätzlich im Zeitraum von Februar bis Oktober 2013. Bei drei Vogelarten (Kiebitz, großer Brachvogel, Uhu) sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bzw. Anpassungen der Planung notwendig um artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Die Anpassung der Planung beinhaltete den Ausschluss der östlichen Teilfläche und der solitären Teilfläche der Konzentrationszone Letter Bruch aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken (vgl. Potenzialflächenanalyse).

Für den Kiebitz und dessen Rasthabitate ist auf der nachgelagerten Ebene zu prüfen, ob und inwieweit durch den Betrieb von WEA innerhalb der Konzentrationszonen Verbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden

Ecoda Umweltgutachten GbR (Oktober 2015):
Artenschutzfachliche Stellungnahme zu den Windenergieplanungen in den Suchräumen Goxel, östlich Zuschlag und Letter Bruch. Münster.

und ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung kommt. Ggf. sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/ Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Der Betrieb von WEA in der Konzentrationszone „östlich Zuschlag“ wird in Bezug auf den Uhu nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Im Bereich der südlichen Zone (Letter Bruch) werden jedoch Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von 6 Horstplattformen) notwendig. Weitergehende Details sind dem Fachgutachten bzw. der Stellungnahme zu entnehmen.

Eine vertiefende Untersuchung hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen ist zu jetzigem Zeitpunkt/ auf der Flächennutzungsplanebene nicht möglich, weil konkrete Anlagenstandorte nicht feststehen. Das Gutachten ist in dieser Hinsicht auf der nachgelagerten Ebene zu vervollständigen.

→ Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber Fledermäusen lassen sich i.d.R. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene erfolgreich abwenden.

→ Eine schleichende Entwertung der vorhandenen Lebensräume für nachgewiesene Brutvögel ist durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.

→ Insgesamt können nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung einer erfolgten Neuabgrenzung der südlichen Konzentrationszone artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG durch geeignete Maßnahmen auf der nachgelagerten Genehmigungs-/ Bebauungsplanebene vermieden werden.

Boden

Konzentrationszone „Letter Bruch“:

Der Konzentrationszone unterliegt im südlichen Bereich entlang der Stadtgrenze aber vereinzelt auch in den übrigen Bereichen großflächig typischer Gley, vereinzelt Braunerde-Gley/ Anmoorgley mit mittleren (30 – 45) Bodenwertzahlen und starkem Grundwassereinfluss. Der flächenmäßig zweithäufigste Bodentyp ist der Gley-Podsol, z.T. grauer Plaggensch mit geringem Grundwassereinfluss und ebenfalls geringen Bodenwertzahlen.

Der Boden im Bereich des Ockergraben (vgl. Abschnitt „Wasser“) ist stark grundwasserbeeinflusst und als sehr schutzwürdiger Grundwasserboden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte klassifiziert.

Konzentrationszone „östlich Zuschlag“:

Die dominierenden Bodentypen sind Gley-Podsol, z.T. grauer Plaggensch mit geringem Grundwassereinfluss und niedrigen Bodenwertzahlen (20 – 40).

Der Fläche unmittelbar nördlich des Gewässers an der Bruchstraße (K48) unterliegt ein Braunerde-Pseudogley bzw. typischer Pseudogley mit mittleren Bodenwertzahlen (30 – 45).

→ Durch die Planung wird die Überbauung naturnaher Böden vorbereitet. Je nach Standortplanung der WEA werden dabei u.U. sehr schutzwürdige Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial (teil)versiegelt. In

den überbauten Bereichen wird eine Bodenentwicklung unterbunden.

→ Im Rahmen der Genehmigungsplanung sollten möglichst Bodenbereiche ohne schutzwürdige Wertigkeiten überbaut werden. Sollten jedoch entsprechende Standorte beansprucht werden, ist der Eingriff im Rahmen der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung entsprechend zu bewerten und auszugleichen. Sinnvoll wäre die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auf ebenfalls schutzwürdigen Grundwasserböden.

→ Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Bebauungs-, Genehmigungsplanung werden durch die Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.

Wasser

Die Konzentrationszone „Letter Bruch“ wird im östlichen Bereich von nördlicher in südlicher Richtung vom Kannenbrocksbach (Fließgewässertyp: sandgeprägter Tieflandsbach) durchflossen. Aus östlicher Richtung kommend mündet der Rehhagenbach in den Kannenbrocksbach.

Der Ockergraben verläuft von Nord nach Süd im Zentrum der Zone.

Die nördliche Konzentrationszone (östlich Zuschlag) wird durch den Kannenbrocksbach sowie ein namenloses Gewässer durchflossen. Im Bereich der westlichsten Teilfläche entspringt der Lohbach.

→ Durch die Planung werden in den Konzentrationszonen Versiegelungen durch den Bau von WEA zulässig. Die Planung wird aufgrund der jeweils geringen Flächendimension zu keiner erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen, da anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen geleitet wird.

→ Eine Zerschneidung von Gewässern oder ein Heranrücken von WEA sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden. Die gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz sind zu beachten.

→ Insgesamt werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Luft, Klima und Klimaschutz

Hinsichtlich der Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungen bei Durchführung der Planung wird aufgrund der weitgehenden Übereinstimmung der Vorhaben, der Lage im ländlichen Raum und der klimarelevanten (Biotop)Strukturen an dieser Stelle auf Kap. 6.1, Abschnitt „Luft, Klima und Klimaschutz“ verwiesen.

Landschaft

Das Landschaftsbild im Bereich der Konzentrationszonen stellt sich als offene Kulturlandschaft dar. Das Gebiet ist kaum besiedelt und weitgehend unzerschnitten. Die Topographie ist flach.

Das Landschaftsbild ist vielfältig strukturiert (vgl. Abschnitt „Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt“). Die bestehenden Grünlandkom-

plexe sind von besonderer Bedeutung und sorgen für eine hohe landschaftsästhetische Qualität beim Betrachter.

Die Zonen liegen vollständig in Landschaftsschutzgebieten sowie im Naturpark Hohe Mark (vgl. Planungsvorgaben).

Durch die Gehölzbestände entsteht der Eindruck einer Parklandschaft. Es bestehen sehr gute Voraussetzungen einer naturnahen Erholung.

Eine Höhenbeschränkung für die künftig aufzustellenden Windkraftanlagen ist nicht vorgesehen.

→ Die Planung stellt eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die konkrete Berechnung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild erfolgt auf der Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

→ Der Bau von WEA im Landschaftsschutzgebiet ist grundsätzlich möglich, wenn Befreiungs- oder Ausnahmeveraussetzungen, d.h. eine Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken gegeben ist.

Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine bekannten Sachgüter innerhalb der Konzentrationszonen vor.

Es bestehen z.T. sehr schutzwürdige Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.

→ Sehr schutzwürdige Böden sollten im Rahmen der Detailplanungen berücksichtigt werden (vgl. Abschnitt „Boden“).

→ Durch die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt keine Überplanung von im FNP dargestellten Denkmälern. Auch bestehen keine besonderen Sichtbeziehungen, die durch den Bau von Windenergieanlagen nachteilig beeinflusst werden. Eine negative Beeinträchtigung der hier aus archäologischer Fachsicht bedeutenden Kulturlandschaft kann durch sorgfältige Standortauswahl und Prüfung des Bodens auf archäologisch relevante Funde beim Bau der Fundamente vermieden werden.

→ Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt“ werden. Aufgrund ihrer zunehmenden Höhe ist jedoch eine vollständige Verdeckung unmöglich. Wie bereits in Zusammenhang mit den Auswirkungen zum Landschaftsbild aufgeführt, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten und zu bewerten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen – mit Ausnahme der sehr schutzwürdigen Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial – nicht.

Die Bodenbereiche mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte sind in vorliegendem Fall besonders stark grundwasserbeeinflusst. Es bestehen ausgeprägte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser (langfristige Vernässung, verzögerter Vegetationsbeginn, eingeschränkte Befahr- und Bearbeitbarkeit) was einen positiven Einfluss auf die Entwicklung von Biotoptypen und die Artenvielfalt hat. Aufgrund der Wasserverhältnisse bestehen bei entsprechender Nutzungsextensivierung an diesem Standort günstige Voraussetzungen für die Entwicklung von feuchten Grünlandgesellschaften, d.h. Weidelgras-Weißklee-Weiden, feuchten Glatthaferwiesen.

Teilflächen der Konzentrationszone „östlich Zuschlag“ liegen gemäß Landesumweltamt (LANUV) innerhalb eines herausragenden Biotopverbundsystems (vgl. Planungsvorgaben). Gemäß vorliegender gesamtgutachterlicher Stellungnahme in Bezug auf mögliche Kumulationseffekte (vgl. LAB, April 2016) ergeben sich jedoch die weitreichendsten Konflikte i.d.R. durch die Beeinträchtigung der Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Arten- und Biotopschutz“ (Tiergruppen: Vögel und Fledermäuse). Im Ergebnis des Gutachtens können für alle nachgewiesenen Vogel- und Fledermausarten Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des zu erwartenden Einflusses auf das Landschaftsbild ist jedoch im südwestlichen Stadtgebiet mit einer erheblichen „landschaftsästhetischen Belastung des betroffenen Raumes“ zu rechnen.

7.2 Prognose bei Nicht-Durchführung des Vorhabens

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen, da die Flächen der Konzentrationszone einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die derzeitige Situation kann dem Umweltbericht bzw. der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter (s.o.) entnommen werden. Es kann angenommen werden, dass die Entwicklungsziele der Biotopverbundflächen (vgl. Biotopkataster) bei Nicht-Durchführung der Planung mittel- bis langfristig umgesetzt werden würden.

7.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote auf der nachfolgenden Genehmigungsebene sind dem vorliegenden avifaunistischen Fachgutachten zu entnehmen.
- In Bezug auf die Fledermausfauna sind gezielte Anpassungen der Betriebszeiten (ggf. temporäre Abschaltung) sowie eine optimierte Standortplanung auf der nachgelagerten Ebene denkbar und ausreichend um Verbotstatbestände zu vermeiden.
- Im Sinne einer ökologisch und klimatisch nachhaltigen Ent-

wicklung ist es sinnvoll durch eine angepasste Standortplanung schutzwürdige Böden nicht zu überplanen und Bodenversiegelungen grundsätzlich auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Kranstellflächen und Zufahrten sollten geschottert und nicht vollversiegelt werden. Der anfallende Bodenaushub ist schichtgerecht zu lagern und vor Vernichtung zu schützen.

- Der erforderliche Ausgleich des Landschaftsbildes sollte - um auch eine landschaftsästhetische Wirkung im Umfeld des Eingriffs zu entfalten - in der Umgebung der Konzentrationszone, in jedem Fall aber innerhalb des Stadtgebietes erfolgen. Das Kollisionsrisiko der windkraftsensiblen Arten darf durch die Maßnahmen jedoch nicht erhöht werden. Die konkreten Maßnahmen einschließlich der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG sind im Zuge eines landschaftspflegerischen Begleitplanes auszuarbeiten.

8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Änderung erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere, in dem alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben/ Restriktionen gemäß der aktuellen Rechtsprechung für das gesamte Stadtgebiet in einen Tabuflächenplan eingeflossen sind (vgl. Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld). Nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und Auswertung der vorliegenden Artenschutzgutachten sowie aus der Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort erfolgte die Festlegung von geeigneten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Alternative Standortmöglichkeiten, die im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele gegenüber den vorliegenden Standorten Vorteile aufweisen, bestehen daher nicht.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Darüber hinaus gehende technische Verfahren

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen der Artenschutzgutachten (Batdetektor, Ultraschall-Detektoren, Aufzeichnungsgeräte) erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

9.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen vom Planungsträger zu überwachen. Hierin wird er gemäß § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Um sicherzustellen, dass durch neu errichtete Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden, sind ein Schlagopfermonitoring sowie ein Gondelmonitoring mit daraus resultierenden Abschaltalgorithmen für Fledermäuse erforderlich. Dieses ist für die jeweiligen Vorhaben im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren und mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Sonstige Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der immissionsrechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

10 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Coesfeld hat beschlossen, einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen.

Grundlage und Bestandteil der Flächennutzungsplanaufstellung war eine Potenzialflächenanalyse, in der harte und weiche Tabukriterien gemäß der aktuellen Rechtsprechung ermittelt und gewichtet wurden. Dabei wurden für das gesamte Coesfelder Stadtgebiet im Ausschussverfahren und unter Berücksichtigung aller städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben/ Restriktionen - geeignete Suchbereiche für die Windenergienutzung ermittelt. Im Ergebnis werden in vorliegendem Flächennutzungsplan insgesamt 9 Konzentrationszonen, bestehend aus 4 Altzonen und 5 neu dargestellten Zonen mit einer Gesamtgröße von rund 941,5 ha für die Nutzung von Windenergie dargestellt.

Für die Übernahme der bestehenden Konzentrationszonen (Altzonen) wurde eine Abschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I) erforderlich auch wenn die bestehenden Altzonen bereits im Regionalplan, sachlicher Teilplan Energie, als Vorranggebiete dargestellt und demnach im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind. Eine weiterführende artenschutzfachliche Prüfung (Stufe II) wurde jedoch nicht erforderlich, da im Rahmen der Stufe I keine Konfliktpotentiale ermittelt wurden, die auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene nicht durch entsprechende Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden können.

Gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die neu ausgewiesenen Konzentrationszonen auch eine Umweltprüfung erforderlich. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls nachzuweisen, dass die Umsetzung in der Örtlichkeit vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Vorgaben umsetzbar ist. Um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden, wurden für die einzelnen neu dargestellten Zonen i.d.R. faunistische Fachgutachten der Stufe II erstellt, die sofern erforderlich und auf der FNP-Ebene ersichtlich, geeignete Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen beinhalten um Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden.

Die im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter (Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) werden durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht erheblich nachteilig betroffen, da durch die Ermittlung von Konzentrationszonen unter Beachtung der sog. „harten“ und „weichen“ Tabukriterien i.d.R. Anpassungen der Abgrenzungen vorgenommen wurden um Konflikte

von Beginn an zu vermeiden. Gleichwohl ist bei Realisierung neuer Anlagen auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene noch

- der Nachweis des Immissionsschutzes nahe gelegener Wohnnutzungen,
- eine Konkretisierung der artenschutzfachlichen Gutachten,
- sowie u.U. eine Befreiungs- oder Ausnahmevoraussetzung für die Entlassung aus bestehenden Landschaftsschutzgebieten erforderlich.
- Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG ausgeglichen werden muss. Bei der weiteren Konkretisierung des Planvorhabens ist auch der Eingriff auf das Schutzgut „Landschaft“ zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Für die bestehenden Anlagen sind die genannten Vorgaben bereits berücksichtigt worden. Ausgleichsmaßnahmen sind umgesetzt und über vertragliche Regelungen gesichert worden. Bei Nicht-Durchführung der Änderung würden die vorhandenen Anlagen Bestandsschutz genießen. Möglichkeiten zum Repowering wären nur beschränkt möglich.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierung des städtebaulichen und ökologischen Zustandes der Umgebung. Darüberhinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen der externen Artenschutzgutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten/ Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Coesfeld, November 2016

WoltersPartner GmbH

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner AKNW / DASL

Dr. Fabian Borchard, Dipl. Landschaftsökologe

[C] Anhang

- **Tabellarische Erläuterung der harten und weichen Tabukriterien**

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Siedlungsnutzungen					
<p>wohngeprägte Siedlungsflächen (im Zusammenhang bebaute, vorwiegend wohngenutzte Flächen; faktisch vorhandene oder kommunal bzw. durch Regionalplanung geplante Nutzung), einschließlich Gemeinbedarfsflächen und Sonderbauflächen, soweit die Nutzung wohnähnlich ist.</p>	Fläche +300 m	<p>Dies ist der erforderliche Abstandswert für das Emissionsspektrum einer Referenzanlage im stark schall-reduzierten Betrieb (< 100 dB(A)) bezogen auf WA-Werte (40 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Betrieb von Anlagen ohne erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft) verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten. 300 m sind außerdem die 2fache Anlagengesamthöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage als untere Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 – Einzelfallprüfung erforderlich).</p>	+500m	<p>Zusatzabstand zur Immissionsvorsorge und zur Vermeidung von Konfliktsituation die zu erwarten sind, wenn die Richtwerte der TA-Lärm bis auf das Äußerste ausgenutzt würden. Der Gesamtabstand von 800 m ermöglicht den ertragsoptimierter Betrieb von bis zu 3 WKA im bei Schutzanspruch wenigsten WA (40 dB(A) nachts, ist also somit ausreichend für das Minimum einer Konzentration von Windkraftanlagen.</p>	800 m
<p>Gewerbeflächen i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO gemäß FNP sowie GIB nach Regionalplan (einschließlich Feuerwehrstandort)</p>	Fläche	<p>Baulicher Bestand, je nach Klassifizierung (GE/GI) ist die Fläche selbst als Standort für WKA nutzbar, wenn keine Höhenbeschränkung vorgesehen ist; jedoch keine Eingung im Sinne einer Konzentrationszone</p>	–	<p>Baulicher Entwicklungsspielraum für betrieblich notwendige Erweiterungen am Standort ist üblicherweise bereits in den Entwicklungsreserven des Regionalplans enthalten</p>	0 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Friedhöfe im Außenbereich bzw. am Siedlungsrand	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	+400 m	Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (mindestens 2fache Anlagengesamthöhe der Referenzanlage, OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05); vorsorglicher Schutz einer Nutzung vor optischen und akustischen Störungen aufgrund eines tagsüber erhöhten Anspruchs auf Ruhe und Besinnung; Bezogen auf die Referenzanlage ließen sich im ertragsoptimierten Betrieb (106,5 dB(A)) über 20 WKA betreiben, ohne den Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete (50 dB(A) am Tag) zu überschreiten; Berücksichtigung möglicher standortgebundener Erweiterungen	400 m
funktionale Grünflächen im Außenbereich bzw. am Siedlungsrand (Sport-, Golf-, Reit- und Schießplatz)	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Gebietsschutz	+200 m	Entwicklungsspielraum für ggf. erforderliche Erweiterungen am Standort	200 m
Bewohnte Einzelgebäude im Außenbereich (Wohnrecht vorhanden), auch Ansammlung mehrerer Gebäude (Splittersiedlung)	Objekt (symbolisch mit 100 m dargestellt)	Baulicher Bestand, kein normativer Gebietsschutz, Privilegierungsstatus im Einzelfall zu klären	+300 m	Immissionsvorsorgeabstand zur Vermeidung von Konfliktsituation; Annahme (Analogieschluss) von Mischgebietsgrenzwerten; der Gedsamtabstand von 400 m ermöglicht ein Immissionsspektrum von 5 WKA (Nachtwert) im einfachen schallreduzierten Betrieb (Emissionen 103,5 dB(A))	400 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Technische Nutzungen / Denkmalschutz					
Campingnutzung (durch B-Plan abgesichert)	Fläche +100m	Baulicher Bestand und bauordnungsrechtlicher Abstand	+400m	Immissionsvorsorgeabstand zu Vermeidung von Konflikten bei Ausnutzung der Richtwerte nach TA Lärm; Annahme (Analogieschluss) von Mischgebietsgrenzwerten, der Gesamtabstand von 500 m ermöglicht ein Immissionsspektrum von 3 WKA (Nachtwert) im ertragsoptimierten Betrieb (Emissionen 106,5 dB(A)) oder über 15 WKA im schallreduzierten Nachbetrieb (Emissionen 103,5 dB(A)); bezieht sich ausschließlich auf bauplanungsrechtlich gesicherte Flächen; ein erhöhtes Ruhebedürfnis aufgrund des Erholungszwecks wird unterstellt.	500 m
Campingnutzung (ohne Genehmigung)	Fläche +100m	Baulicher Bestand und bauordnungsrechtlicher Abstand	–	–	100 m
Gemeinbedarfsnutzung im Außenbereich mit Nutzung vorwiegend am Tag (Kirche, Kapelle, Schule, Pfarrheim)	Fläche +100m	Baulicher Bestand und bauordnungsrechtlicher Abstand	+400m	Immissionsvorsorgeabstand zu Vermeidung von Konflikten bei Ausnutzung der Richtwerte nach TA Lärm; Annahme (Analogieschluss) von Mischgebietsgrenzwerten; Der Gesamtabstand von 500 m ermöglicht ein Immissionsspektrum von 3 WKA (Nachtwert) im ertragsoptimierten Betrieb (Emissionen 106,5 dB(A)) oder über 15 WKA im schallreduzierten Nachbetrieb (Emissionen 103,5 dB(A))	500 m
Freilichtbühne	Fläche +100m	Baulicher Bestand und bauordnungsrechtlicher Abstand	–	kein besonderes Ruhebedürfnis in den Nachtstunden	100 m
Ver- und Entsorgungsanlagen	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	+0m	–	–
Hochspannungsleitung ab 110 kV	Trasse (angenommen mit einer Gesamtbreite von der Ausleger 20 m)	Baulicher Bestand; technische Abstände zur Vermeidung von Schwingungen sind im Einzelfall zu klären und ggf. durch technische Maßnahmen zu optimieren	+30m (beidseits)	Vorsorgeabstand zur Vermeidung von Schwingungen der Leiterseile durch Turbulenzen der Nachlaufschleppe einer WKA (je nach Stellung der WKA zur Leitung kann die Einzelfallprüfung andere Abstände ergeben), Erfahrungswert aus konkreten Genehmigungsverfahren	30 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Bundesstraßen	Fläche + 20 m	§ 9 FStrG Abs. 1 Bauverbotsbereich	+0m	§ 9 FStrG Abs. 2 Zustimmungsvorbehalt ermöglicht Einzelfallentscheidung	20 m
Landes und Kreisstraßen	Fläche (Fahrbahn)	Kein Bauverbotsbereich im Straßen- und Wegegesetz vorgesehen	+20m	§ 25 Straßen- und Wegegesetz NRW: Zustimmungsvorbehalt (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbaureserve) im Bereich 40 m Einzelfallentscheidung; vorsorglicher wird die halbe Anbaubeschränkungszone zur Gefährdungsminimierung als nicht geeignet für WKA definiert.	20 m
Bahntrasse	Fläche +100m	Baulicher Bestand und mittlerer Abstandswert je nach Streckenführung (gerade, gekrümmt) als Bauverbotsbereich	+100m	Gesamtsumme von 200 m entspricht der Forderung des Eisenbahnbundesamtes nach Einhaltung eines Abstands vom zweifachen des Rotordurchmessers zur Sicherung des Bahnverkehrs (bezogen auf die Referenzanlage)	200 m
große Baudenkmäler (Gebäude)	Fläche +100m	Baulicher Bestand und bauordnungsrechtlicher Abstand	+400m	Für Abstandserfordernis ist Einzelfallprüfung notwendig (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG), 500 m sollen einen minimalen störungsfreien Erlebnisraum in der Annäherung an ein Denkmal sichern	500 m
kleiner Baudenkmäler (Bildstöcke), Bodendenkmal	Fläche +100m	Baulicher Bestand und bauordnungsrechtlicher Abstand	—	—	—
Abgrabungsflächen nach Regionalplan	Fläche	Genehmigter Bestand	—	—	—

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Naturräumliche Restriktionen					
Vogelschutzgebiete	Fläche	Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG, Unzulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG	+300m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten (Empfehlung Windenergieerlass 2011, hohe Wahrscheinlichkeit des Vorkommens windkraftsensibler Arten	300 m
FFH-Gebiete	—	Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG, Unzulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG, Vorkommen windkraftsensibler Arten ist zu klären	+200m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten	200 m
Naturschutzgebiete (ohne Schwerpunktbedeutung für windkraftsensible Arten)	Fläche	Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Es sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 BNatSchG).Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WKA nicht in Betracht.	+200m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten	200 m
Naturschutzgebiet Kuhlennenn als Schwerpunkt bereich mehrerer windkraftsensibler Arten (Gänse, Großer Brachvogel)	Fläche	Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Es sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 BNatSchG).Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WKA nicht in Betracht.	+500 m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge unter Berücksichtigung der vorkommenden Arten und den Abstandsempfehlungen der Fachbehörden.	500 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Geschützte Landschaftsbestandteile	Fläche	Geschützte Landschaftsbestandteile sind zu werten wie kleinräumige Naturschutzgebiete. Die Beseitigung des GLB sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 28 NnatSchG).	+200m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten	200 m
§ 62-Biotope Landschaftsgesetz NRW	—	Kein normativer Schutz, Ausnahmen der Inanspruchnahme möglich bei entsprechendem Ausgleichsnachweis	Fläche / Objekt +100m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten	100 m
Naturdenkmale	Fläche / Objekt	Einzelerschöpfungen der Natur bis maximal 5 ha (§ 22 LG NRW), keine Ausnahmetatbestände vorgesehen	Fläche / Objekt +100m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten	100 m
Wasserläufe	Fläche + 5 m	Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nach § 38 Abs. 3 WHG grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m frei zu halten.	—	—	5 m
Seen > 1ha	—	—	Fläche +50m	Gewässerrandstreifen gemäß § 61 BNatSchG, jedoch Ausnahmen möglich, daher kein hartes Tabu, Schutz zum ungehinderten Zugang und Erleben von Gewässern	50 m
Wald	—	—	—	Gemäß gültigem Ziel des LEP und auch in Anlehnung an neue Ziele des LEP-Entwurfs (Inanspruchnahme nur, wenn die Waldfunktion nicht beeinträchtigt wird) gibt es ein Zugriffsverbot auf Waldflächen, der außerhalb des Waldes ausreichend Raum für die Windenergieerzeugung zur Verfügung steht; Aufgrund der im Plangebiet ausreichend großen Flächen außerhalb des Waldes und der hohen Bedeutung der im Münsterland eher kleinteiligen Waldflächen für die Erholung und das Landschaftsbild soll hier keine Nutzung durch Windkraftanlagen stattfinden.	0 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Überschwemmungsgebiet	—	—	Fläche	§ 78 Abs. 3 WHG Einzelfallprüfung	—
Wasserschutzgebiet I und II	Fläche	In der Verordnungen der WSG sind regelmäßig Bauverbote für die Schutzzone I (Fassungsbereich) und das Verbot des Einbringens wassergefährdender Stoffe in der Schutzzone II festgesetzt.	—	—	—
Flächen zum Schutz der Landschaft, potenzielle Ausgleichsflächen	—	—	Fläche	kein normativer Schutz, Ausgleich vom Ausgleich möglich, aber aufwändig, daher vorsorglicher Schutz	—
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) nach Regionalplan	Fläche	Ziel der Landesplanung, fachlich untermauert, räumlich spezifiziert und inhaltlich definiert durch Schutzgebiete	—	—	—

Mindestgröße 20 ha = weiches Tabukriterium zur Sicherstellung einer tatsächlichen Anlagenkonzentration (wenigstens 3 Anlagen)

Kammlagen der Baumberge (südliche Höhenlage) = konkurrierende Nutzung, im Sachlichen Teilabschnitt des Regionalplans Energie = harte Kriterium

Landschaftsschutzgebiete (nach Landschaftsplan) = kein hartes oder weiches Tabu, vorbehaltlich der Entscheidung der Unteren Landschaftsbehörde

Biotopverbundkorridore = Hinweis auf verdichtete Artenschutzfachliche Belange (nachrichtlich)